Stephan Laux, Dem König eine „ergetzlikhait". Die Vertreibung der Juden aus der Steiermark (1496/1497), in: Gerald Lamprecht (Hg.), Jüdisches Leben in der Steiermark. Marginalisierung – Auslöschung – Annäherung (= Schriften des Centrums für Jüdische Studien, Bd. 5), Bozen u.a. 2004, S. 33-57

Stephan Laux

Dem König eine „ergetzlikhait"

Die Vertreibung der Juden aus der Steiermark (1496/1497)

Nach einer Übereinkunft mit den Landständen veranlasste König Maximilian I. 1497 die Vertreibung der Juden aus der Steiermark und aus Kärnten. Im Gegensatz zu den meisten Judenvertreibungen im Alten Reich und im Gegensatz auch zu früheren Aktionen in der Steiermark wurde dort in der Folge der Zuzug von Juden konsequent unterbunden. Die verantwortlichen Parteien besiegelten somit am Ausgang des 15. Jahrhunderts, dass erstmals in Gebieten, die sowohl dem Kerngebiet des habsburgischen Länderkomplexes als auch (unter Berücksichtigung der Gebietsabtretungen 1919) dem modernen Österreich angehörten, jüdische Kultur über Jahrhunderte komplett abriss, während in Österreich selbst nach der grausamen Straf- und Vertreibungsaktion von 1420/1421 zumindest in einzelnen Orten Juden hatten leben können. Der folgende Aufsatz[1] befasst sich also mit einem in vielfacher Hinsicht herausragenden Thema der vormodernen steirischen Geschichte. Dieses wurde allerdings von der etablierten Landesgeschichtsschreibung, die im Bemühen, positive historische Traditionen aufleben zu lassen, vor allem um den Anteil der Steiermark an der österreichisch-habsburgischen Staatswerdung zirkulierte, die längste Zeit vernachlässigt, wenn nicht bewusst ausgeblendet.[2] An dieser Stelle ist eine Erfassung und Problematisierung der wichtigsten Quellen bezweckt. Eine abschließende Darstellung muss angesichts der Komplexität des Geschehens, des ungünstigen Forschungsstandes und der Reichhaltigkeit der Überlieferung in den Quellen[3] allerdings künftigen Studien vorbehalten bleiben.

Die habsburgische Herrschaft in der Steiermark im ausgehenden 15. Jahrhundert

1496 stand der Landesherr der Steiermark, der 1459 geborene Maximilian von Habsburg, in der Anfangsphase seiner 26 Jahre währenden Herrschaft.[4] Bereits 1486 zum König gewählt und gekrönt, war er seinem im August 1493 gestorbenen Vater Friedrich als Oberhaupt des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation wie auch über die Erblande gefolgt. Dass Maximilian, der im Februar 1508 den Titel ‚Erwählter Kaiser' annehmen sollte, dem Haus Habsburg von Anfang an als Alleinherrscher vorstand, war keine Selbstverständlichkeit, sondern eine eher zufällige Gunst der generativen Situation, nachdem seine Dynastie zuvor seit 1379 durchgängig in Linienherrschaften zerfallen war. So hatte sich Kaiser Friedrich von seiner Wahl zum König 1440 gerechnet genau 50 Jahre gedulden müssen, bis er im März 1490 von den Vorlanden (Tirol und Vorarlberg sowie Vorderösterreich), die er sogleich seinem Sohn Maximilian unterstellte, Besitz ergreifen und somit seine Herrschaft in der ‚Casa Austria' vervollständigen konnte.[5]

Die Steiermark gehörte mit Kärnten, Krain und dem Hauptteil der Grafschaft Görz der Ländergruppe ‚Innerösterreich' an, die seit 1411, dem Herrschaftsantritt Herzog Ernsts von Habsburg († 1424), in einer Hand regiert wurde. Seitdem fungierte die Residenzstadt Graz, der wiewohl mit deutlich unter 10.000 Einwohnern bei weitem größte Ort, als Zentrum sowohl für die rund 340-370.000 Einwohner[6] zählende Steiermark als auch für diese ‚inneren' oder ‚niederen' Lande. Als Maximilian 1493 die Herrschaft über den gesamten habsburgischen Länderkomplex antrat, dürfte er im Sinne der Darstellung Hermann Wiesfleckers in der Tat die bedingungslose Stärkung der monarchischen Herrschaft vor Augen gehabt haben.[7] Zum Zwecke der Zentralisierung fasste er dabei Innerösterreich mit Ober- und Niederösterreich zu einer ‚niederösterreichischen' Ländergruppe zusammen.[8] Im zeitlichen Kontext unseres Themas ist jedoch erstens zu bedenken, dass diese nicht zuletzt zum Nachteil landständischer Kompetenzen ausgelegten erbländischen Reformen im wesentlichen erst nach der Vertreibung der Juden durchgeführt wurden. Zweitens galten für die geographisch gegenüber dem Osmanenreich exponierten östlichen Erblande andere Bedingungen als etwa für Tirol, wo Maximilian schon als Statthalter Reformpolitik erprobt hatte. Drittens bestanden in der Steiermark hoch entwickelte ständische Strukturen, die durchaus landesfürstlichen Interessen dienstbar waren und die zu beseitigen weder möglich noch – in Ermangelung eines äquivalenten herrschaftlichen Apparates – auch nur opportun gewesen wäre. Umgekehrt war in Phasen herrschaftlichen Wechsels die Stabilisierung bestehender Verhältnisse grundsätzlich ein Gebot fürstlicher Politik. Als Mitregent in den burgundischen Niederlanden hatte der junge Maximilian 1488 in höchster persönlicher Gefahr selbst erfahren, welche Wucht von oppositionellen Elementen – hier den flandrischen Städten – ausgehen konnte, wenn sie sich ihrer Privilegien beraubt sahen.

Angesichts der für die Steiermark charakteristischen Dominanz des Adels gegenüber den Städten in politischer wie wirtschaftlicher Hinsicht[9] zeigte sich Maximilian gegenüber den ‚Herren' und Rittern denn auch ersichtlich bemüht, ein einvernehmliches Verhältnis herbeizuführen. Im Gegensatz zu seinem Vater, der in seinen letzten Lebensjahren die Indigenatsansprüche des steirischen Adels unterlaufen und landfremde Beamte (d. h. nicht steirischer Herkunft) eingeführt hatte[10], schlug Maximilian am Anfang seiner Herrschaft einen gegenläufigen Kurs ein. In faktischer wie symbolischer Hinsicht wichtig war in diesem Zusammenhang die Besetzung des Amtes des Landeshauptmanns, weil dieser den steirischen Landtagen als königlicher Kommissar beisaß und Vollstrecker königlicher Befehle war.[11] 1494 entließ Maximilian den aus Oberösterreich stammenden Georg von Losenstein und setzte nach rund halbjähriger Vakanz mit Reinprecht von Reichenburg wieder einen landsässigen steirischen Adligen ein.[12] Vor der Erteilung seines Amtsreverses legte Maximilian ihm auf, die Landstände nicht zu beschweren und sie bei ihrem alten Herkommen zu lassen.[13] Als Landesverweser für den häufig abwesenden Reinprecht amtierte Andreas von Spangstein[14], als Mittler zwischen diesen höchsten Landesbeamten und den Unterbeamten fungierte bis 1522 der Vizetum (Vizedominus) Leonhard von Ernau.[15] Den Ausgleich mit den Ständen in seinen Landesteilen sollte vielfach auch die betonte Rücknahme früherer Verfügungen erleichtern. So ließ Maximilian Anfang 1494 beispielsweise alle fiskalischen Neuerungen seines Vaters in Kärnten für nichtig erklären, sofern sie nicht altem Herkommen entsprachen.[16] In der Steiermark wie anderswo auch fiel ständische ‚Libertät' freilich weitgehend mit der fiskalischen Immunität der adligen und geistlichen Standesherren zusammen, und auch hier dürfte die Bildung politisch organisierter Stände in erster Linie auf das Bestreben zurückzuführen sein, Standesrechte zu

bewahren bzw. auszudehnen.[17] Ab 1453 sollen die Stände der innerösterreichischen Territorien auch in länderübergreifenden Landtagen zusammengekommen sein. Den ersten Stand bildeten die nach kirchlichem Recht ranghohen, im säkularen Ständegefüge aber landsässigen Prälaten, die, wiewohl mit ihren kirchlichen Einrichtungen nicht immer dort beheimatet, über einen erheblichen Grundbesitz in der Steiermark verfügten.[18] Die zweite Kurie, der Adel, zergliederte sich infolge historischer Standesdifferenzierungsprozesse nominell in eine Herren- und eine Ritterkurie[19], trat auf den Landtagen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts aber als kohärente bzw. von den Herren repräsentierte Einheit auf. Die dritte bzw. vierte Kurie, die (nicht patrimonialen Gewalten unterstehenden) Städte und Märkte, besaßen im Verhältnis zu diesen Oberständen einen niedrigeren Rang, firmierten in einem engeren Sinne wohl nicht einmal als ‚Stände' und brachten es auch nicht zu einer „verfassungsmäßig gesicherten" Beteiligung an den Landtagen (Mell). Wie in anderen Territorien auch kamen die Stände auf Anrufung des Landesherrn (an verschiedenen Orten, im 16. Jahrhundert in der Regel in Graz) zusammen, um Dinge zu beratschlagen, die das Wohl der Allgemeinheit berührten. De facto waren die Landtage für den Landesherrn das Forum zur Erhebung von Steuern, für deren Erhebung die Zustimmung der Landstände erforderlich war. Während die Städte und Märkte, die landesfürstlichen Kirchenvogteien und die herrschaftlich ungebundenen Bauern ordentliche Steuern zu zahlen hatten, erbrachten Adel und Klerus auf den Landtagen bei den üblichen wie den außerordentlichen Erhebungen nämlich stets nur Gratifikationen. Diese wurden zwar in der Regel nach einem eingespielten Verfahren bewilligt, deshalb aber nicht weniger verhandelt.[20] Den Ständen boten sich die Landtage somit als Gelegenheit, die von ihnen erwarteten Zahlungen von der Berücksichtigung ihrer Wünsche und ‚Gravamina' (eher Beschwerungen als Beschwerden) abhängig zu machen.[21] All dies wurde üblicherweise als Notwendigkeit zum Zwecke des ‚gemeinen Besten' ausgegeben, tatsächlich aber repräsentierten die Stände nicht die Bedürfnisse eines wie auch immer gearteten ‚Landes', sondern die ihrer eigenen Mitglieder.[22]

Jüdische Siedlungen und Judenvertreibungen in der Steiermark vor 1496

Geschlossene, teils gemeindeförmige Niederlassungen von Juden sind bislang nur in den steirischen Städten nachgewiesen worden: Neben der mit angenommenen 25 Haushaltungen bedeutendsten Ansiedlung in Graz[23] bestanden solche in mehr oder minder geschlossenen Judenvierteln in Judenburg[24], Leoben[25], Radkersburg[26] und Voitsberg[27]. In Murau[28] lebten Juden möglicherweise noch bis 1421. Nachweise zeitweiliger Niederlassungen an anderen Orten stehen auf eher schwachem Grund.[29] Bedingt durch die (als solche noch nicht hinlänglich geklärte) Ansässigkeit der Juden in den Städten waren sie nach Ausweis der örtlichen Erhebungen vermutlich fast ausschließlich im Geldverleihgeschäft tätig.[30]

In den hundert Jahren bis zur endgültigen Vertreibung von 1496 hatten die steirischen Juden mehrere Vertreibungen erleiden müssen, namentlich in den Jahren 1397, 1410 und 1437/1438. Die Aktion von 1397 fiel exakt mit dem Beginn der städtischen und territorialen Judenvertreibungen im Reich überhaupt zusammen.[31] Die Vertreibung jenes Jahres in Graz und Steiermark[32] dokumentieren die den Zeitraum 1348 bis 1404 umfassenden ‚Wiener Annalen'. Die Stelle[33] sei hier im Wortlaut wiedergeben, weil sich hier bereits Motive, Hand-

lungsformen und Konsequenzen eines Vorgangs abzeichnen, der sich genau ein Jahrhundert später wiederholte:

> „Des jar [1396, S. L.] hueb sich um den auffarttag ein gesellschaft in Steir hiessen sich die ungenanten der Juden hawer. Dy mainten all Juden vertreiben aus Steyr und Kërnten, darum das der hawpman ze Grëcz het ettleich armer erber lëwt enthaupt den Juden ze lieb. Des namen sich ir frewnt an und besampten sich und enputen allen steten und mërkchten, do Juden sassen, das sy die Juden aus triben, annders sy mûsten mit den Juden verprynnen. Do ward verprant Grëcz, Rokalpurg [Radkersburg, S. L.], Pettaw, die wollten in die Juden nicht antburtten. Under den lëwten waren vil edler lëwt, ritter und herren, haimlich, die geren gotz marter gerochten hieten und varaus ir brief und geltschuld von den unseligen Juden ledig gewesen. Do komen dew Juden gen Wienn geflochtenm, mer denn tausent, von Steyr und Kërnden, dy gaben des herczogen röten grossen allfanncz ... Also ist Osterreich der Juden verhaissen und gesegent lannd".

Am Anfang der Vertreibung stand also die Entrüstung über ein angebliches Vergehen. Daraufhin betrieb eine Gruppe von Sympathisanten (die „frewnt") die Zerstörung der jüdischen Behausungen. Die „Juden hawer" erinnern nicht nur an die ähnlich bezeichneten (‚Judenschläger') Beteiligten von Pogromen im Reich in der Mitte des 14. Jahrhunderts, sondern suggerieren gar eine organisierte Korporation von Judenverfolgern. Zu den sicher nicht passiven, sondern vielmehr im Hintergrund federführenden Personen zählten („haimlich") Mitglieder des Adels und Herrenstandes, die mit der Vertreibung der Juden die Aussicht verbanden, ihrer Schulden ledig zu werden. Die gewaltsamen Übergriffe kontrastieren auffällig mit der (im Kontext innerhabsburgischer Teilungsverträge zu sehenden) Bestätigung der Rechte der Juden durch Herzog Wilhelm († 1406) im Vorjahr.[34] Unter wohl nicht mehr zu klärenden Umständen um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert wurden auch die Juden in der (seit 1456 von Habsburg beanspruchten) Grafschaft Cilli vertrieben.[35] Nach fortgesetzten Beschwerden des Magistrats über die Juden kam es unter Herzog Friedrich, dem späteren Kaiser, 1437 oder 1438 zu einer erneuten Vertreibung der Juden aus Graz. Dieses Mal aber wurde nicht gebrandschatzt, sondern das Gut der Juden gezielt enteignet. So ist bezeugt, dass Friedrich Häuser in der Grazer Judengasse an Vertraute und bürgerliche und adlige Honoratioren verkaufte.[36]

Die ‚Judenpolitik' Kaiser Friedrichs III. kennzeichnete auf der einen Seite eine Rücksichtnahme auf die ständischen Instanzen im Lande, auf der anderen eine im Vergleich freundliche Behandlung der Juden. Während die Erteilung von Privilegien an steirische und kärntner Städte, in denen die Bürger in Schuldgeschäften mit Juden besser gestellt wurden, schon vor Friedrichs Zeit zu beobachten ist[37], fällt unter seiner Regentschaft das Entgegenkommen gegenüber den Landständen in verfahrensrechtlichen Fragen bei Geldgeschäften auf.[38] Seine auf entsprechende Klagen der Stände hin reformierte Landhandfeste von 1445, die christlichen Schuldnern mehr Rechtssicherheit gegenüber jüdischen Kreditoren geben sollte, ist nur ein Beispiel hierfür.[39] Auf der anderen Seite aber war diese Rücksichtnahme zweifellos ein Reflex auf die Erteilung von Ansiedlungsrechten an Juden. Dies stand ihm als Inhaber des fürstlichen Judengeleitsrechts grundsätzlich zwar frei. In der Praxis aber war die Aufnahme von Juden mit den bestehenden ständischen Rechtsansprüchen zu vereinbaren, seien diese privilegial verbrieft oder aus alter Gewohnheit abgeleitet worden. 1451 erwarb Friedrich von Papst Nikolaus V. eine Bulle, die die Wiederzulassung von Juden in sämtlichen habsburgischen Gebieten billigte und mit dem Zweck guthieß, dass dies zum Nutzen Aller sei.[40] Damit stellte sich Friedrich auch in der Steiermark in deutlichsten Gegensatz zu seinem Vetter Albrecht V. († 1439), der 1420 an den der Hostienschändung und Kollaboration mit den Hussiten bezichtigten Juden in der Wiener „Gesera" eine Strafaktion in der Art eines Massenmordes vollzogen hatte.[41]

Das ‚Geschäft' der Vertreibung (1493-1497)

Planung

Die wichtigste der zeitgenössischen Quellen der Vertreibung der steirischen Juden, die Chronik des als zuverlässig geltenden Jakob Unrest[42], beschreibt das Geschehene wie folgt:

> „Anno Domini etc. und im funffundneutzigistn [!] da betrachten die landlewt von Steyr mit hillff der von Osterreich zu vertreiben dy Juden aus irn lannden, darumb sy dem Romischn kunig als lanndsfurstn ain grosse summa gelltz gabn. Dasselb gellt wart angeslagen als ain gemeine stewr auf dy in | stetten, merckten und auff gemaine lanndschafft. Also verfolgt der Romisch kunig und schueff aus den zwain lannden, Steyr und Osterreich, die Juden auszutreiben in dem form, wer den Juden schuldig was, der muest sy zalen. Darnach in dem nechstn jar darnach wart solhs in dem lannd | Kernndten auch furgenomen; das gab ym der kunig zu. Do gab im das lannd 4000 [Pfund] pf[ennig] und solhs gellt wart auch in Steir und Osterreich angeschlagen. Allso schieden die Juden aus den dreyn lannden."

Die Quelle birgt eine Reihe von Einzelinformationen, die als solche zunächst unkommentiert wiederzugeben sind. (1) Der Anstoß zur Vertreibung der Juden sei von den „landlewt" – „landlewt", „lanndschafft", „lannd" stehen synonym für die Stände – der Steiermark gekommen, die mit Hilfe derer aus Österreich mit ihrem Ansinnen auf den König zugetreten seien. (2) Man habe diesem einen durch eine Steuer finanzierten Geldbetrag zugesagt. (3) Der König habe die Juden aus der Steiermark und aus Österreich unter der Voraussetzung vertrieben, dass sie zuvor von ihren Schuldnern entschädigt worden seien. (4) Im folgenden Jahr seien auch die Kärntner Juden vertrieben worden.

Der äußere Geschehenshergang bis zur eigentlichen Durchführung der Vertreibung lässt sich aus einer Reihe weiterer Quellen rekapitulieren. Nachdem Maximilian am 11. November 1493 die Huldigung der steirischen Stände entgegengenommen hatte, während er vom 4. bis 14. des Monats in Graz weilte, bestätigte er ihnen am 20. Dezember 1493 in Wien ihre Landesfreiheiten.[43] Mit Blick auf die Regentschaft Maximilians lässt sich die Kontaktaufnahme der Stände hinsichtlich der projektierten Vertreibung der Juden nach Inge Wiesflecker-Friedhuber bis in den Januar 1494 in Wien zurückverfolgen[44]: Die Stände hatten dorthin Gesandte geschickt, die, wie zu vermuten steht, mit der angeforderten Zahlung der Türkensteuer die Frage einer eventuellen Vertreibung der Juden verbanden. Als die vereinigten Stände von Steiermark, Kärnten und Krain auf dem (ersten) Frühjahrslandtag in Marburg am 27. April 1494 gegenüber den königlichen Räten[45] ihre Klagen über die Kriegsnöte, die berühmten „Landplagen" und eben auch die Juden darlegten, war eine prinzipielle Einigung zuungunsten der Juden vermutlich schon

getroffen gewesen. Auf einem weiteren Herbstlandtag in Marburg brachten die Parteien es schließlich bereits zu einem Vorvertrag[46], dem zufolge die Juden „zw ewigen zeiten" aus Steiermark, einschließlich der Städte Wiener Neustadt und Neunkirchen[47] vertrieben werden sollten. In einem Doppelgeschäft sollten dem König – „ausrottung [und] austreibung halben der juden" – Ausfallgelder für die entgangenen jüdischen Gefälle sowie die Türkensteuer gezahlt werden. Diese „ergetzlikhait" wollten die Stände allerdings nicht in Form einer jährlichen Steuer, sondern durch ein Fixum abgelten. Dass sich Maximilian an dieser Stelle nicht mit der langfristig zweifellos einträglicheren Dauersteuer durchsetzte, zeugt gleichzeitig von seiner großen finanziellen Verlegenheit wie von der Begehrlichkeit, die durch die Aussicht auf eine große Summe Geldes geweckt wurde. Am 28. August 1495 wurde der in der Zwischenzeit in Wien modifizierte Vertrag auf einem weiteren Landtag in Graz den Ständen vorgelegt.[48] Er sah u.a. vor, dass Prälaten, Adel, Klerus, Städte und sämtliche Inhaber von Gülten auf dem Lande in drei Raten insgesamt 38.000 Rheinische Gulden oder Pfund Pfennig[49] aufbringen sollten. Am 7. September 1495 wurde der Vertrag von den königlichen Regenten und Räten unterzeichnet.[50] Eine Woche später, am 14. September 1495, sahen sich die Steuerbeamten im Land aufgefordert, bis August 1497 den Ablösungsbetrag „auf jedes Gült, es sey Zins, Zehend, Bergrecht, nichts darin ausgeschlossen, denn eines jeden Weingarten oder Mayhof, so er selbst bauen läst", umzulegen.[51] Ende September bekundeten die steirischen Stände entsprechend, den Gesamtbetrag in drei, jeweils zu quittierenden Raten zum 6. Januar und 29. September 1496 sowie dem 4. April 1497 zu zahlen.[52] Gleichzeitig sollten damit Forderungen, die noch von Maximilians Vater aus dem letzten Ungarnkrieg stammten, abgegolten sein. Bei Zahlungsvollzug drohten säumigen Beitragszahlern Strafen, und die Landstände hatten kollektiv für die Zahlung zu haften. Bezeichnenderweise erst nach Eingang der ersten Teilrate von 14.000 fl. legte Maximilian am 18. März 1496 in Schwäbischwerd (heute Donauwörth) in einem Vertragsbrief urkundlich fest, dass die Juden in Steiermark, Neustadt und Neunkirchen nicht mehr geduldet seien. Allenfalls zur Durchreise und nach Maßgabe landesfürstlicher Billigung dürften sie das Land betreten, nicht aber dabei Christen Geld leihen.[53] Diese Urkunde fand bis ins 18. Jahrhundert Eingang in die sogenannten Landhandfesten, die den Privilegienbestand der Landstände bündelten und seit 1414 anlässlich der landesherrlichen Erbhuldigungen von den neuen Herrschern zu unterzeichnen waren.[54]

Über die Art und Weise, wie das Ausfallgeld für König Maximilian mit anscheinend nur geringer Verspätung zusammengebracht worden ist[55], sind zahlreiche Quellen überkommen, worauf hier nicht im Detail, sondern nur in der Tendenz einzugehen ist. Dabei ist zunächst zu betonen, dass die ganze Aktion einen beträchtlichen administrativen Aufwand erforderte. Eine derartige, zu laufenden Verpflichtungen hinzukommende Summe musste ja erst einmal aufgetrieben werden. Entsprechend ihrer traditionellen Rolle bei der Steuerverwaltung[56] wurden die Stände mit der Eintreibung betraut. Auffällig ist allerdings, dass Maximilian anstatt eines Haupteinnehmers derer gleich fünf einsetzte[57]: Otto von Stubenberg, einen Neffen des älteren Wolfgang, der allerdings noch 1495 starb, Jakob Windischgrätz, Christoph von Radmannsdorf, Abt Wolfgang von Rein und den königlichen Rat Lienhard (Leonhard) Harrach. Anstelle der Umlegung eines Fixums auf die Ständevertreter wurde das erst seit kürzerem erprobte Verfahren bevorzugt, die Gülteneinkommen (Geld und Naturalien) der Grundbesitzer proportional zu besteuern. Zu erfassen waren, so das Steuerpatent der Einnehmerkommission[58], alle, „die Nutz und Gült im Land Steyr haben, sie seien Geistliche oder Weltliche, in was Wesen oder Stand sie seien, Niemand ausgenommen". Es mussten dazu also die Naturaleinkünfte umgerechnet und – der springende Punkt – alle Erträge überhaupt erst ermittelt werden. Allerorts im Lande waren zu diesem Zweck Register anzufertigen und vorzulegen, die Unterschlagung von Gülteneinkünften wurde unter Strafe gestellt. Die Kommissäre fungierten als „Anschläger" und wiesen die Gültenbesitzer an den Landesverweser nach Graz.[59] Die Pfarrer hatten all dies entsprechend von den Kanzeln zu verkünden. Das hieraus resultierende Urbar stattete die Steiermark „mit dem fortschrittlichsten Steuersystem der niederösterreichischen Länder"[60] aus, und zwar immerhin so lange, bis nach gescheiterten früheren Unternehmungen im 18. Jahrhundert eine „Rektifikation" der Ertragssätze durchgesetzt wurde.[61] Die Einübung dieser Verfahrenspraxis dürfte für die Stände unter dem Strich ein zweifelhafter Zugewinn gewesen sein. Für Maximilian dagegen lag dem Vernehmen der Forschung nach hierin der eigentliche materielle Wert der Judenvertreibung: Denn in der Folge konnten eben auf dieser Grundlage königliche Steuern präziser – und faktisch höher – angeschlagen werden.[62]

In der Logik des mehr und mehr auf fiskalische Effektivität ausgerichteten Staates hatte die Judenvertreibung in Innerösterreich also eine durchaus modernisierende Wirkung. Erst nach ihrem Vollzug unternahm Maximilian schließlich das Unternehmen einer umfassenden Verwaltungs- und Finanzreform in den Erblanden. Die Regulierung der jüdischen Schuldforderungen war nach den im Detail nicht zu nennenden Bestimmungen zwar nicht von vornherein auf eine Benachteiligung der Gläubiger hin ausgelegt[63], allerdings konnte sich nur in der Praxis erweisen, inwieweit die (nicht anfechtbaren) Urteile der unzweifelhaft persönlich involvierten Kommissionäre den vertriebenen Juden wirklich Rechtssicherheit im Unrecht boten. Zweifel sind angebracht. Bis 1502 nahm die Kommission jüdische Forderungen entgegen.[64] Die Abwicklung der laufenden Verfahren dauerte aber bis mindestens 1510[65], in Einzelfällen, wie bei den Stubenberg, sogar bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts.[66]

Durchführung

Was aber wissen wir darüber, welche Bedingungen den Juden – ungesicherten Schätzungen zufolge könnten rund 500 Seelen betroffen gewesen sein[67] – selbst gesetzt wurden bzw. wie es ihnen konkret erging? Quellen vom Ende des Jahres 1496 suggerieren ein Bemühen Maximilians bzw. seiner Stellen, die Vertriebenen unter menschenwürdigen Umständen umzusiedeln. Am 29. Dezember wies Maximilian alle Behörden per Generalmandat an, den Juden, die am kommenden Dreikönigstag (6. Januar) oder 14 Tage später zu ihren neuen Wohnorten ziehen würden, bis zum Georgstag (23. April) freies und sicheres Geleit (d.h. Aufenthaltsverlängerung) zu geben. Ein königlicher Diener werde sie begleiten. Sie sollten unbehindert und an den Mautstellen nicht anders als Christen behandelt werden.[68] Einen Tag später ergingen Befehle[69] an den Rat sowie den Verweser von Wiener Neustadt zum Abschluss der bislang durch eine Seuche (Pest) verschleppten Schuldenregulierung mit den Juden. Die Frist seiner inzwischen erlassenen Weisung, die Juden nach Marchegg und Eisenstadt[70] umzusiedeln, müsse bis zum Georgstag aufgeschoben werden, da die Städte zu zerrüttet seien, als dass die Juden sich dort niederlassen könnten. Sie sollten daher so lange in Wiener Neustadt und Neunkirchen geduldet und unbeeinträchtigt bleiben, was „menschlichen und zimlichen" ist. Diese Weisung erhielt auch der Rat von Neunkirchen[71], mit dem Zusatz, es sei nach Inspektion der Umsiedlungsorte nicht zumutbar, die Frauen und Kinder auf offenem Feld nächtigen zu lassen.

Gern möchte man hierin einen Anflug von Humanität sehen. Tatsächlich aber ist davon auszugehen, dass Maximilian angesichts allgemein feindlicher Tendenzen gegen die Juden ihren völligen Ausfall als Einnahmequelle fürchtete: Im Sommer 1496 sah er sich veranlasst, die Ortsobrigkeiten in Kärnten zu bewegen, die Täter zu ergreifen, die einige von Ungarn und Böhmen nach Jerusalem (vermutlich über Venedig) ziehende Juden in der Nähe von St. Veit misshandelt bzw. ermordet hätten.[72] Der Auszug der Juden war offenkundig durch Massenübergriffe u.a. im ungarischen Ofen (heute Budapest) bedingt gewesen. In einem Bericht über die Plünderung der Ofener Judengasse heißt es im übrigen[73], der Pöbel sei von den dortigen Ständen angestachelt worden und habe auch die Geistlichkeit im Visier. Auch wenn es sich hierbei um von der innerösterreichischen Judenvertreibung zweifellos unabhängige Vorgänge handelte[74], sind derartige antijüdische Übergriffe sicher auch an den Durchzugs- und neuen Siedlungsorten der Juden zu befürchten gewesen, und es wird seinen Grund gehabt haben, dass Reinprecht von Reichenburg die Weisung erhielt, Zusammenrottungen im Lande zu unterbinden.[75] Außerdem war in Niederösterreich schon aufgrund der dort ohnehin seit Maximilians Amtsantritt artikulierten Forderung nach der Vertreibung der Juden mit ständischen Aktionen gegen ihre Ansiedlungen zu rechnen.[76] Schließlich ist es plausibel, dass die für die Aufnahme vorgesehenen Städte erst ‚willig' gemacht werden mussten, bevor sie den Juden die Tore öffneten.

Die Umsiedlung der Juden ist ein noch weitgehend unaufgearbeitetes Thema.[77] Detaillierte Studien könnten diesbezüglich auch ein Licht darauf werfen, mit welchem Kalkül die Vertreibung von 1496 durchgeführt wurde. Vermutlich nämlich beabsichtigten die adligen Herren und Klöster, wie im Falle des Klosters Rein bezeugt, die vertriebenen Juden in ihren Besitzungen außerhalb der Steiermark, also in der Regel in Niederösterreich anzusiedeln, weil

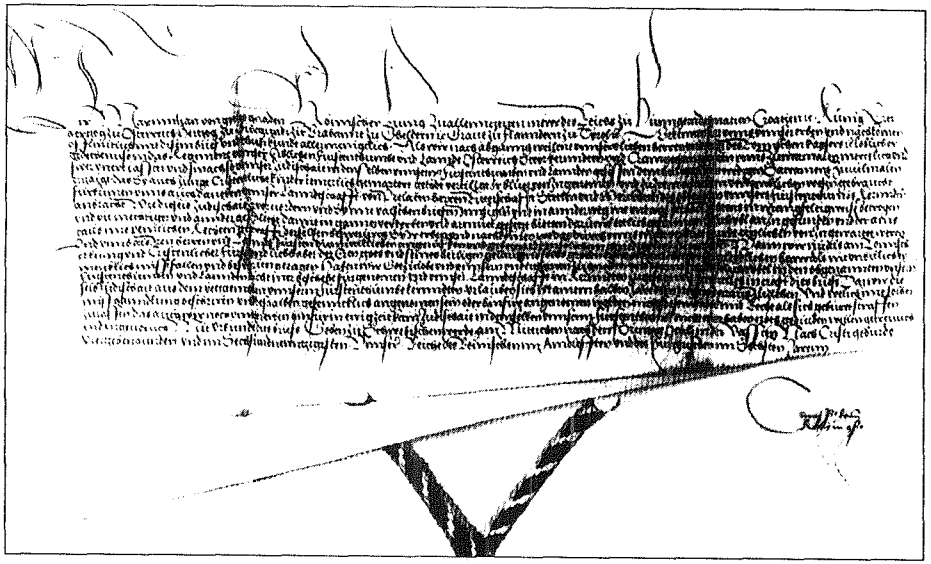

Abb. 1: Ausweisungsurkunde vom 18. März 1496

sie ihnen dort von Nutzen sein konnten.[78] Ebenso wie in der Steiermark wurden die Juden aus Kärnten vertrieben.[79] Allerdings ist hier die Quellenlage weniger günstig. Die dortigen Stände zahlten Maximilian aufgrund der geringeren Zahl von Juden im Land bescheidene 4.000 fl.[80] Die Vertreibung der vermutlich ausschließlich in der Stadt Laibach ansässigen Juden in Krain ist indessen aus bis heute letztlich ungeklärten Gründen zunächst ausgeblieben. 1515 aber verfügte Maximilian auf Drängen des Laibacher Magistrats die Vertreibung der Juden aus der Stadt. Für ihre Entfernung auf Dauer, die durch ein Nichtduldungsprivileg (Privilegium de non tolerandis Judaeis) abgesichert war, bezog Maximilian eine einmalige Gratifikation und eine jährliche Rente.[81]

Akteure und Motive

Die angeführten Quellen zeigen, dass die Vertreibung kein spontaner, von blindwütigem Hass angetriebener, pogromartiger Vorgang war, sondern, im Gegenteil, planmäßig von König und Ständen in Angriff genommen worden war und ebenso planmäßig vonstatten zu gehen hatte.

Religiöse Motive bzw. die untergründige Wirksamkeit religiöser Voreinstellungen sind dadurch nicht ausgeschlossen. Schließlich wurden religiöse Gründe in den öffentlichen Verlautbarungen vorangeschickt: So behauptete das Nichtduldungsprivileg für die steirischen Stände, dass sich die Juden nach Antritt von Maximilians Regiment in Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain an christlichen Hostien und Kindern vergangen hätten.[82] Entsprechendes findet sich in der Vertreibungszusage für Kärnten.[83] In der Tat wurde in dieser Zeit auch gegen steirische Juden Klage geführt. Nach den maßgeblich von Herzog veröffentlichten und kommentierten Quellen waren im Laufe des Jahres 1493 mehrere in Graz lebende Juden auf Geheiß des Magistrats festgenommen worden. Der Hauptbeschuldigte Jona (Jonas, Janas, Janna u.ä.)[84] ‚bekannte' unter der Folter, mit anderen Juden „ettlich hanndlungen" vorgenommen zu haben – eine ohne den weiteren Kontext nicht zu deutende Sentenz, die möglicherweise Urkundenmanipulationen bezeichnete, im zeitgenössischen Sprachgebrauch aber auch typisch für subversive oder zutiefst unchristliche Vergehen stand.[85] Die Initiative gegen die Juden ging höchst wahrscheinlich allein auf den Magistrat bzw. die auf ihn Einfluss nehmenden Personen zurück.[86] Als „Janne vnd all anndern juden" im Hochsommer 1495 noch immer gefangen waren, wies Maximilian vom Wormser Reichstag aus den Landeshauptmann Reinprecht an, für die Freilassung der Nichtbeschuldigten zu sorgen und eine Untersuchungskommission über die Vorgänge einzusetzen.[87]

Inwieweit Maximilian den Maßnahmen des Magistrats und der Stände – die Akteure sind nicht genau zu identifizieren – wirklich skeptisch gegenüberstand, wie Herzog meinte, ist schwer zu ermessen. Dass ein Landesfürst Handlungen seiner Untertanen, die seinem Zugriff zu entgleiten drohten, mit Argwohn gegenüberstand, ist nämlich grundsätzlich in Rechnung zustellen. Dies spricht schon aus der scharfen Mahnung Maximilians an Reinprecht, dass das Ausbleiben von Berichten ihm „zur verachtung raichet" und „mercklichen missfallet". Dass ein religiös begründeter Verdacht gegen Jona und seinen Kreis wenigstens aus subjektiver Sicht bestand, ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu verneinen, weil derlei Vorwürfe in aller Regel öffentlichkeitswirksam inszeniert wurden. Unter Kaiser Friedrich aber ist Derartiges in der Steiermark nicht publik geworden, was Herzog zu der (allerdings illusionären[88]) Feststellung veranlasste, dass lobenswerterweise ja gerade die Steiermark von anti-

jüdischen Fanatismen dieser Art frei geblieben sei.[89] Von den von der Judenvertreibung betroffenen Gebieten waren allenfalls in Kärnten eineinhalb Jahrhunderte vor Maximilians Zeit entsprechende Vorwürfe laut geworden.[90] Die genannten Edikte unterlassen daher nicht zufällig eine konkrete Bezugnahme.[91] Nicht einmal die Judenvertreibung in Spanien seit dem Frühjahr 1492 oder in demselben Jahr der Hostienschändungsprozess im mecklenburgischen Sternberg, in dessen Folge die Juden aus dem nordöstlichen Reich vertrieben worden waren[92], wird bemüht. Auch der aufmerksame, aber sicher nicht von Rücksichtnahme gegenüber den Juden geleitete Chronist Unrest weiß von schlimmen Missetaten nichts zu sagen: Bezeichnenderweise gibt seinem Bericht nicht einmal der lakonische Abschlusskommentar, dass ja die Vertreibung von den „posen Juden mit irer vallschhait und mit brieffen am maisten verschullt" worden sei[93], den Anstrich einer religiösen Legitimation, werden doch wieder die angeblichen merkantilen Praktiken der Juden gebrandmarkt. Nicht anders als in diesem Zusammenhang wird der Fall der Grazer Juden daher zu betrachten sein.[94] Man kann also getrost davon ausgehen, dass die Anschuldigungen Versatzstücke einer kursierenden judenfeindlichen Polemik waren. So wird man die Gründe für die Vertreibung der Juden anderswo zu suchen haben. Hier wie anderswo fragt der Historiker sinnvollerweise nicht oder nicht ausschließlich nach ‚Strömungen' und ‚Strukturen', sondern nach handelnden Personen.

Anzusetzen ist mit der Person Maximilians selbst. Ein schlüssiges Bild seiner ‚Judenpolitik' ist allerdings deshalb nicht zu gewinnen[95], weil diese nirgendwo einen theoretischen Niederschlag fand und in ihren Ausprägungen noch sprunghafter war als die seiner Vorgänger und Nachfolger. Wie für alle Fürsten im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit war indes auch für Maximilian klar, dass die Juden, so ihre Präsenz im Land durchsetzbar war, eine einträgliche Einnahmequelle zu sein hatten: Sie sollten ihm „goldene Eier" legen, wie es Maximilian in der Freude über eine Verehrung goldener Eier anlässlich seiner Königswahl 1486 wortwörtlich entfuhr.[96] Von einzelnen Äußerungen ist auf seine Grundhaltung gegenüber den Juden aber genauso wenig zu schließen wie von einzelnen Verfügungen: Hier (in Schwäbisch Gmünd) konnte Maximilian etwa als Beschützer der Juden auftreten und ihnen Niederlassungsrechte garantieren, dort (in Nürnberg) ihre Vertreibung anordnen[97], ohne dass darin ein Widerspruch zu sehen wäre. Finanzielle Gesichtspunkte gaben für ihn vermutlich stets den Ausschlag. Die stark negative Grundierung seiner Anschauung über die Juden steht dessen ungeachtet außer Frage, und darin unterschied er sich zumindest graduell von seinem Vater Friedrich, dem zeitlebens der verfängliche Ruf anhaftete, ein Freund der Juden zu sein, was ihm Vorwürfe bis in die Nähe zu physischen Angriffen einbrachte.[98] Wie Wolfgang Treue in seiner Arbeit über den Trienter Ritualmordprozess des Jahres 1475 nachwies[99], hatte sich Maximilian seit 1494 persönlich dem Kult um den angeblich ermordeten Jungen Simon von Trient bzw. den Trienter Ereignissen überhaupt zugewandt. Maximilian mag demnach durchaus geneigt gewesen sein, die aus Graz daher klingenden Bezichtigungen, die ja noch aus der Zeit seines Vorgängers stammten und über die er nach eigenem Bekunden schlecht unterrichtet war, ernst zu nehmen. Bestrebungen, sich daraus in seiner Funktion als Landes- und kirchlicher Schirmherr zu profilieren, sind allerdings nicht bezeugt. Mit einiger Plausibilität ist dagegen bezeugt, dass Maximilian, kaum dass er die Zügel in der Hand hielt, quasi im Handstreich die Enteignung zahlreicher Juden in ganz Innerösterreich plante: Anfang Dezember 1493 nämlich teilte er dem damaligen steirischen Landeshauptmann sowie dem Hauptmann von Marburg mit, er habe den Generalschatzmeister bevollmächtigt, das Hab und Gut jener Juden in Steiermark, Kärnten und Krain einzuziehen, das ihm ‚ihrer Verbrechen willen ... zuerkannt wurde'.[100] Dieser Befehl reicht über den Fall der gefangenen Grazer Juden also eindeutig hinaus. Er kam in dieser Form zwar nicht zur Ausführung, zeigt aber, dass Maximilian zu einem frühen Zeitpunkt offensive Pläne gegen die Juden hatte.

Dass Maximilian bei der ganzen Aktion von materialistischen Motiven angetrieben war, steht ebenfalls außer Frage. Die Aussicht auf eine nicht zweckgebundene hohe Summe und den zu konfiszierenden Gemeindebesitz war verlockend genug. Quellen zusammenzutragen, die seine konkrete Angewiesenheit auf stetigen Geldzufluss demonstrieren, stellt nicht gerade ein Problem dar: Es sei nur auf den noch mit seinem Vater im Sommer 1493 geplanten Türkenzug bzw. die Aufgabe der Grenzsicherung, die massiven Einfälle der Türken in die Steiermark im Frühjahr 1495 und Maximilians im Sommer des Jahres geplanten Italienzug hingewiesen.[101] Aus einer von Markus J. Wenninger erschlossenen Quelle ist zwar zu ersehen, dass der Abgeltungsbetrag von 38.000 fl. letztlich nur rund ein Drittel dessen betrug, was sich Maximilian von den Ständen im Idealfall versprochen hatte.[102] Von seiner Seite aus war die ganze Aktion also anscheinend von einer unrealistisch hohen Gewinnerwartung getragen. Aber immerhin: Das dann vertraglich zugesicherte Geld wurde vollständig gezahlt, und es entsprach annähernd dem von sämtlichen Reichsständen aufgebrachten Gemeinen Pfennig[103], einer Reichssteuer, von der sich Maximilian allerdings ebenfalls ein Vielfaches versprochen hatte. Der Versuch, diesen Gemeinen Pfennig durchzubringen, daneben die Türkensteuer des Jahres 1495, verlangte Maximilian zweifellos eine besondere Rücksichtnahme gegenüber den Ständen ab, die er möglicherweise durch ein Entgegenkommen in den Bedingungen der Judenvertreibungen erkaufte: Erst nach langer Verzögerung konnte Maximilian den Pfennig auf dem vereinigten Frühjahrslandtag 1496 zum Thema machen. Was rasch bewilligt wurde, wurde in diesem Fall jedoch umso zögerlicher bezahlt.[104]

So evident der maßgebliche Einfluss der Stände im Kontext der Judenvertreibung war, so wenig erhellend ist – nicht allein im Fall der Steiermark – die (allerdings nur bis 1493 in gedruckter Form zugängliche) landständische Überlieferung. In den Landtagsakten sind zwar seit der Mitte des 15. Jahrhunderts Beschwerden über die Juden zu finden, doch ging es dabei ausschließlich um wirtschaftliche Gravamina, die nicht annähernd in den Zusammenhang mit einer etwaigen ‚Austreibung' der Juden gebracht wurden. Tatsächlich aber waren, wie Wiesflecker-Friedhuber nachweisen konnte, die Stände bei Maximilian schon spätestens im April 1492 initiativ geworden, also bereits vor seiner Herrschaftsübernahme.[105] Der Grund für die Nichtdokumentation dieser Vorgänge in den offiziellen Gründen ist sicher darin zu sehen, dass die Verhandlungen in informellen Kreisen geführt und mit Bedacht nicht dokumentiert wurden. Ein klares Bild des institutionellen Hintergrunds der Judenvertreibung lässt sich somit zwar nicht gewinnen, doch erlaubt bereits der Blick auf wenige der politischen Protagonisten in dieser Zeit schlüssige Hypothesen.

Eine zentrale Rolle bei der Anzettelung der Judenvertreibung muss nach den detaillierten Quellenerhebungen David Herzogs ein Zweig der Familie Stubenberg gespielt haben. Diese zählte vom 15. bis Anfang des 17. Jahrhunderts zu den vornehmsten, reichsten und entsprechend einflussreichsten Geschlechtern in der Steiermark. Die Familie war schon deutlich vor den Habsburgern in Niederösterreich und Steiermark beheimatet bzw. begütert. Sie gehörte dem im 15. Jahrhundert zahlenmäßig kleinen Herrenstand an und brachte es zu einer „gewaltigen Besitzkonzentration" (Peter Feldbauer).[106] Nach dem Gültenbuch von 1516 verfügten drei Mitglieder der Familie Stubenberg über ein Drittel des Gültenbesitzes der zehn am reichsten begüterten adligen Standesherren.[107] Dass die „Herren" von Stubenberg im 15. Jahr-

hundert drei Landeshauptleute der Steiermark stellten[108], spiegelt ihre Bedeutung im Herrschaftsgefüge des Landes somit nicht annähernd genau wider, zumal offenbar die Devise ausgegeben wurde, die Gutsverwaltung zieme sich mehr als die Landesverwaltung.[109] Wie groß der Nimbus der Familie war, ist schon daran zu ersehen, dass es Wolfgang dem Älteren, dem Senior jener stubenbergischen Hauptlinie[110], neben einem Angehörigen der Familie Windischgrätz und dem Bischof von Seckau vorbehalten war, Maximilian im Namen des Adels im November 1493 die Erbhuldigung zu leisten.[111] Hinsichtlich der klientelären Bindungen zwischen Kaiser und Adel ist der Umstand nicht gering zu schätzen, dass sich dieser Zweig der Familie in der berühmten Baumkircherfehde (1469-1471) an die Seite Friedrichs gestellt und mit dem Tod von Wolfgangs Bruder, Thomas, gewissermaßen einen Blutzoll entrichtet hatte (mag auch Thomas nicht in einem Gefecht, sondern fatalerweise vom Seil gefallen sein). Auch in der Folgezeit galt für die Stubenberger unbedingte Kaisertreue als Motto.[112]

Von ihrem Wirtschaftsgebaren wie ihrer materiellen Ausstattung her standen, so Günter Scholz, Vater und Sohn Stubenberg im Rang „frühkapitalistischer Agrarunternehmer".[113] Das Verhältnis des älteren Wolfgang gegenüber den Juden offenbart allerdings weniger ökonomische Professionalität als – mit bedingt durch die im Hause Stubenberg allem Anschein nach notorischen Erb- bzw. Versorgungsstreitigkeiten – eine Neigung zu Gratwanderungen in Geldsachen und zu konfrontativem Verhalten. So nahm er bei Juden (aber auch bei Christen) zahlreiche Groß- wie auch kleinere Gelegenheitsdarlehen auf, deren Begleichung ihn in derartige Verlegenheit stürzten, dass er Landveräußerungen tätigte.[114] Artur Rosenberg hat in seiner wirtschaftsgeschichtlich ausgerichteten Studie über das steirische Judentum von 1914[115] der Familie Stubenberg eine exponierte, für den steirischen Adel aber eben nicht repräsentative Rolle zugewiesen: Anders als im 14. Jahrhundert, als noch der Großteil der steirischen Adelsfamilien bei Juden verschuldet gewesen sei, hätten sich im 15. Jahrhundert und insbesondere in dessen zweiter Hälfte nämlich immer weniger Adlige zum Zweck der Geldaufnahme an Juden gewandt. Anhand der Freien von Sannegg (Sanneck), die es als Grafen von Cilli im äußersten Südosten des Reiches sogar zur Landesherrschaft gebracht hatten, hat Wenninger jüngst überzeugend den engen Zusammenhang zwischen jüdischer Kapitelbeschaffung und adligem Landesausbau aufgezeigt – und gleichzeitig das im Laufe des 15. Jahrhundert manifeste Entbehrlichwerden der Juden in einer Situation, da mehr Bargeld als zuvor kursierte und sich alternative Kreditmöglichkeiten nun auch bei Christen boten.[116] Mit Herzog betont Wenninger, dass bei den adligen Geldaufnahmen überwiegend nicht von einer Notlage der Schuldner, sondern von Produktivkrediten, also kontrollierten Kapitalaufnahmen zu Investitionszwecken auszugehen ist.

Zwei Großschuldner aber fallen im ausgehenden 15. Jahrhundert aus dem Rahmen, nämlich die Familie Stubenberg und das Salzburger Domkapitel.[117] Wolfgang von Stubenberg lieh bei sechs jüdischen Geldleihern allein 1478 mindestens 9.663 fl.[118] Hinzu kamen weitere Kreditoren wie der wohlhabende Leiher Hirschl zu Graz.[119] Bei einem in dieser Zeit durchschnittlichen Jahreszinsfuß von knapp 47% (zusätzlich Verzugs- und Zinseszinsen)[120] kamen solche Summen teuer, mag auch der Zins in früheren Zeiten noch sehr viel höher gewesen sein. „So ist", wie Rosenberg schließt, „von wenigen Ausnahmen abgesehen, eine stete Verminderung des Standes der Schuldnerklientel, im gleichen Maße aber eine Verschärfung ihrer Zwangslage festzustellen".[121] Wolfgang bemühte sich zwar um Rückzahlung, aber 1478 stand seiner Aufnahme weniger als die Hälfte an Tilgung gegenüber. Diese war nach Vermutung Rosenbergs außerdem nichtig[122], weil Stubenberg die Rückzahlungsquittungen tatsächlich wohl

fingiert hatte. Von den fünf Quittungen entfielen je zwei auf den Juden Muschmann aus Judenburg und auf Jona[123] aus Graz. Nachdem Stubenberg bis dahin das Grazer Judengericht angerufen hatte, um die Forderungen Muschmanns, Jonas und anderer Juden zu entkräften, scheint er 1492 seine Strategie gewechselt zu haben: Er machte von einem den Angehörigen der Landstände 1447 zugestandenen Recht[124] Gebrauch und wandte sich statt an das Judengericht an den Landesverweser Andreas von Spangstein mit dem nun insgesamt vierten Versuch, die Schuldurkunden der Juden annullieren zu lassen. Auf einem Rechtstag Anfang 1493 muss Spangstein sich für Stubenberg und gegen dessen Gläubiger ausgesprochen haben[125]. Beide wurden ihrerseits der Urkundenfälschung bezichtigt und inhaftiert. Jona starb noch 1495 im Gefängnis[126], vermutlich an den Folgen der Folter. Muschmann und die anderen Gefangenen kamen anscheinend frei. Unsicher ist auch, ob es überhaupt zum Abschluss eines förmlichen Verfahrens kam. Selbst die Führung der Anklage, die nach einem eher beiläufigen Passus des Vertreibungsvertrags vom 25. November 1494 in die Hände der Landstände gelegt worden war, muss einstweilen noch offen gelassen werden.[127]

Offenbar nicht zu den Angeklagten zählte Hirschl von Graz, der bis dato seine Forderungen anscheinend hieb- und stichfest gemacht hatte. Mit Hirschl, der einen absoluten Ausnahmestatus innehatte[128], wurde ganz anders verfahren, vermutlich weil Maximilian ihn als Kapitalgeber für nicht verzichtbar hielt: Gegen Ende 1494 – also ein Jahr nach dem Beschluss der Judenenteignung – ließ Maximilian ihm in Graz ein Haus anweisen, das, wie es heißt, Vizetum Leonhard von Ernau für den früheren Landeshauptmann Georg von Losenstein bereit gehalten hatte.[129] Im Sommer 1496 erhielten Hirschl und sein Bruder das für Juden zumindest in dieser Form bemerkenswerte Recht[130], auf ihren vielen Reisen Waffen zu tragen, wobei davon ausgegangen werden kann, dass die Steiermark hiervon eingeschlossen war. Denn wenig später ordnete Maximilian an, dass – sicherlich demselben Juden – Hirschl in Radkersburg ein Haus zurückgegeben werden solle, das man ihm widerrechtlicherweise (!) abstreitig mache.[131] Gleichzeitig forderte er Wolfgang von Polheim auf, darauf zu achten, dass Hirschl einen (völlig unrealistischen) Zinssatz von nicht mehr als 5% nehme.[132] Auch diese Maßnahme Maximilians, die nach eigenem Bekunden eigentlich nicht den Prinzipien entspreche (denn weder Christen noch Juden sollten Zins nehmen, wie er anfügte), könnte der Rücksichtnahme gegenüber den Großen im Land geschuldet gewesen sein. Möglicherweise wurde er zur Wohlbehandlung Hirschls sogar durch dessen Klienten gedrängt, zu denen natürlich auch Wolfgang von Stubenberg zählte.[133] Vier Monate später aber verlegte Maximilian Hirschl mit zwei weiteren Familien nach Eisenstadt.[134] Später siedelte Hirschl ins niederösterreichische Zistersdorf über, wo er 1522 starb.[135] Der jüngere Wolfgang Stubenberg lieferte sich mit Hirschl und dessen Nachkommen, seinem Schwiegersohn Mandl, einen erbitterten gerichtlichen Schlagabtausch, den David Herzog aus bester Quellenkenntnis heraus einfühlend kommentiert hat.[136]

Von Belang ist auch die Person des Abts Wolfgang von Rein (Reun), der ebenfalls Mitglied der Judensteuerkommission war und, wie schon Herzog betonte, das Steuerpatent vom 7. September 1495 als Erster unterzeichnet hatte.[137] Vorgeblich aufgrund der wirtschaftlichen Bedrückung der Klosteruntertanen durch Juden sind unter Wolfgangs Vorgänger Christian Ganser Beschwerden über die Kreditpraxis der Juden bei Herzog Friedrich überliefert: Durch die Verschuldung der Bauern würden in der Klosterherrschaft immer mehr „gut vnd hofstet vil verderben vnd geödt". Daraufhin verpflichtete Friedrich die jüdischen Kreditoren dazu, jeweils binnen Jahresfrist ihre Forderungen an zentraler Stelle zu dokumentieren.[138] Im „Juden-

puch“[139] des Klosters, einem Grund- und Schuldenverzeichnis, worin größere Herrschaften die Verbindlichkeiten von Schuldnern bei Juden in den jeweiligen Herrschaften festhielten, sind die Schulden der einfachen Leute gegenüber 24 Juden bis 1491 dokumentiert. Dieses Judenbuch ist zwar das einzige erhaltene seiner Zeit, so dass Verallgemeinerungen der Verhältnisse in der Steiermark schwierig sind.[140] Es ist jedenfalls vorstellbar, dass Maximilian für die fortgesetzten Klagen des Abts von Rein ein offenes Ohr besaß, weil sein großväterlicher Ahnherr, Herzog Ernst „der Eiserne“ († 1424), in der dortigen Kreuzkapelle seine Grablege besaß und das Kloster Maximilian sehr am Herzen lag.[141] Auch kann man wohl annehmen, dass die Eingaben der Reiner Äbte nicht nur eine vorteilhaftere administrative Abwicklung der Schuldgeschäfte zum Ziel hatten, sondern sich grundsätzlich gegen die Juden richteten.

Wie die Herren von Stubenberg in der Steiermark zeigte auch das erwähnte Salzburger Domkapitel ein Interesse daran, sich der Juden im eigenen Lande zu entledigen: Dort wies Erzbischof Leonhard von Keutschach die Juden auf Drängen der vom Domkapitel und der Hauptstadt Salzburg dominierten Landstände im Frühjahr 1498 aus, obwohl Maximilian ihnen zu Beginn seiner Regentschaft noch ihre Rechte bestätigt hatte.[142]

Rein wirtschaftlich bzw. sozial ausgelegte Erklärungsmodelle werden indes den Judenvertreibungen nicht gerecht werden können, zumal auch materielle Motive subjektiv bedingt sein konnten. Dass nämlich ein Familienzweig wie der genannte der Stubenberg durch Verschuldung existenziell gefährdet war, ist angesichts eines Gülteneinkommens, das allein bei Hans und dem verwaltenden Wolfgang Stubenberg 1516 das rund 138fache des kleinsten landsässigen Adligen betrug[143], kaum vorstellbar. Wohl aber stand eine Minderung des Hausbesitzes und entsprechend, des Sozialprestiges zu befürchten. Möglicherweise gingen Zahl und Ausmaß der Verschuldungen indes noch weiter als von Rosenberg angenommen.[144] Inwieweit die ökonomische Lage einzelner ständisch vertretener Personen, Familien und Korporationen Schlüsse auf eine Veranlassung zu Vertreibungsinitiativen zuläßt, muss jedoch von Fall zu Fall genau untersucht werden, wozu meistens die geeigneten Quellen fehlen oder noch nicht gesichtet sind.[145] Für im Grunde alle Judenvertreibungen des 15. und 16. Jahrhunderts dürfte als verbindendes Merkmal jedoch festzustellen sein, dass es nur weniger politisch bzw. administrativ beteiligter Personen bedurfte, die bei entsprechendem Interesse ihre persönlichen Beziehungskreise gegen die Juden aktivierten. Dafür spricht bereits die in vielen Territorien – und so auch in der Steiermark festzustellende[146] – faktische Beschränkung des politischen Engagements auf wenige Familien. So mögen sich stets auch Einzelne zur antijüdischen Polemik gefunden haben, die nur geringfügig bei Juden verschuldet und dadurch de facto keineswegs ökonomisch gefährdet waren. Weiter ist auch in Rechnung zu stellen, dass sich Familien, die ihrerseits mit dem Landesherrn Darlehensgeschäfte betrieben oder anstrebten, sich mit der Vertreibung der Juden einer missliebigen Konkurrenz zu entledigen suchten.[147]

Ein weiteres Grundmotiv im Kontext der Judenvertreibung, die Bereicherung an ihrem Besitz, bedarf kaum der tiefgründigen Ausleuchtung. In erster Linie ist wieder König Maximilian zu nennen, der sich kraft der erwähnten Weisung[148] das Hab und Gut der Juden aufgrund ihrer angeblichen Verbrechen selbst zuschrieb. Auch die Vergabe von Judenhäusern zur Befriedigung von Forderungen bzw. zur Bindung einer loyalen Klientel ist durchaus als eine Form der Bereicherung anzusehen. Um die Beamtenbesoldung scheint es in der Frühzeit von Maximilians Herrschaft in der Tat nicht allzu gut bestellt gewesen zu sein. So meldete Landeshauptmann Reinprecht, sein Verweser Andreas von Spangstein, einer der höchsten Landesbeamten und Mitglied der Tilgungskommission, habe seit zwei Jahren kein Gehalt bekommen.[149] Ein weiteres

Mitglied der Kommission erhielt einen Tag später eine Mühle für seine Dienste.[150] Vizetum Ernau überwies Maximilian 1498 Geld für den Erwerb eines Judenhauses in Judenburg[151], dessen Diener bediente er mit einem weiteren jüdischen Haus in Marburg.[152] Schon früher hatte Fürstbischof Matthias Scheit von Seckau, dem Maximilian sich u.a. wegen seines Beitrags für die Landesverteidigung verpflichtet sah[153], um ein Judenhaus mit „etlich“ Weingärten in Marburg gebeten[154], und hatte Maximilian dem Truchsessen seiner Frau ein Haus in Graz verprochen, „souer vns daz haimgefalln vnd durch vns vor nit vergeben wäre“.[155] Der Magistrat von Graz äußerte ein nachdrückliches Interesse daran, dass die konfiszierten und die von den für nicht schuldig befundenen Juden persönlich verkauften Häuser nicht „in ettlicher hennde, die nicht burger waren oder kain mitleiden mit gemainer stat haen wolten“, gerieten[156]: Es sollten also Grazer Bürger als Käufer bevorzugt werden, sicher auch, weil die Städte stets den Übergang städtischen Grundbesitzes an die nicht steuerbare ‚tote Hand‘ beargwöhnten.[157] Wie schon 1438 spielte sich, nun, da die Häuser der Juden ‚vakant‘ geworden waren, ein reger Betrieb von Gratifikationen, Exspektanzen und guten Geschäften ab.

Folgen und Ausblick

Im Rahmen der Vertreibung der Juden aus Steiermark und Kärnten zeigt sich manches, was für die spätmittelalterlichen Judenvertreibungen überhaupt charakteristisch ist: Bei Herrschaftsübergängen geschah es häufig, dass Fürsten gegen die Juden aktiv wurden, sei es, dass sie das Bedürfnis hatten, sich von der Haltung ihrer Vorgänger abzusetzen, dass sie in besonderem Maße in ihrem landesväterlichen Eifer enthusiasmiert waren oder dass sie bestehenden Mitregierungsgewalten entgegenkommen wollten.[158] Insbesondere letzterer Punkt, die unmittelbare oder nur mittelbare Einwirkung der intermediären Instanzen und hier in erster Linie der Stände, bildete im Kontext der allermeisten Vertreibungen und Wiederansiedlungen im 16. und 17. Jahrhundert eine strukturelle Konstante.[159]

Entgegen der Entwicklung in zahlreichen anderen Territorien – durchaus nicht das markanteste, wohl aber das bekannteste Beispiel ist Brandenburg-Preußen, wo 1510 und 1571 Vertreibungen ebenfalls unter ständischer Federführung verübt worden waren –, blieb die Wiederzulassung von Juden in Steiermark und Kärnten in späterer Zeit aus. Das josephinische Toleranzedikt von 1781 wurde von den steirischen Ständen ausdrücklich abgelehnt und praktisch blockiert und brachte den Juden lediglich das Recht zum vorübergehenden Besuch der Grazer Jahrmärkte ein.[160] Die 1494 dekretierte Ewigkeit währte bekanntlich bis 1869, als die Israelitische Kultusgemeinde amtlich genehmigt wurde.[161] Mit gebotener Vorsicht mag man somit behaupten, dass die drastische Konsequenz der Judenvertreibung von 1497, die Auslöschung jüdischer Kultur „zw ewigen zeiten“, in einem umgekehrten Verhältnis zu der Zurückhaltung stand, mit der sie durchgeführt wurde. Schließlich muss man einräumen, dass es, abgesehen vom Grazer Prozess, anscheinend nicht zu obrigkeitlich gelenkten physischen Übergriffen kam und dass vielmehr die Juden (unter fragwürdigen Voraussetzungen) entschädigt wurden. Die individuellen Schicksale dieser und anderer Vertreibungen zu erfassen, ist jedoch eine, freilich mit den Quellen ringende Aufgabe künftiger Forschung. Die ältere Forschung war stets schnell bei der Hand, zumindest solche Vertreibungen, die nicht als besonders drakonisch bekannt wurden, unter den Teppich zu kehren. Steirische Historiker, die wenn sie die Judenvertreibung nicht ganz unerwähnt ließen, hervorhoben, dass den Juden ja „nicht ein Haar gekrümmt“ worden sei (Hans

Pirchegger)[162] und dass sich, folglich, 1497 „Vorgänge von doch nur geringer Bedeutung" abgespielt hätten (Anton Mell)[163], nahmen sich davon nicht aus. Gegenüber solchen in der Sache wie in der Diktion inakzeptablen Aussagen steht es außer Zweifel, dass auch (wenn nicht gerade) für Juden der Verlust der Heimat zu den existentiellen Erfahrungen zählte[164], die dadurch eben nicht gemildert wurden, dass sie „beinahe zum täglichen Brot gehörten" (Michael Toch).[165]

Dass sich die Steiermark 1496/1497 ohne weiteres in einen übergreifenden Geschehensablauf von – im einzelnen zu differenzierenden – Judenvertreibungen einfügte, liegt auf der Hand. Das Fehlen von Gewalt und blindem Fanatismus aber lässt an der Vorstellung zweifeln, die Steiermark sei damals eben wie andere Gebiete auch von einer „Welle der Judenverfolgung"[166] überschwemmt worden. Ganz im Gegenteil war, wenn auch quellenbedingt nicht mit der wünschenswerten Transparenz, eine aus den örtlichen Verhältnissen resultierende, von vermutlich wenigen Personen eingefädelte und geschäftsmäßig abgewickelte Aktion zu verfolgen. Es ist dies nur ein Beispiel aus dem Umgang mit Minderheiten in der Vormoderne, aus dem zu ersehen ist, dass Intoleranz in einer rational erdachten und praktizierten Erscheinungsform nicht eine Erfindung erst des 20. Jahrhunderts war.[167]

Anmerkungen

1 Ich danke Markus J. Wenninger (Klagenfurt) herzlich für kritische Anregungen und die großzügige Bereitstellung ungedruckter Transkriptionen (s.u. Anm. 3).

2 Neben den Kommentaren in den o. g. Werken ist in weiten Teilen noch immer maßgeblich (nicht nur für Steiermark) die ältere Studie von J[ohann] E[gid] Scherer, Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreichischen Ländern [...] (Beiträge zur Geschichte des Judenrechts im Mittelalter, Bd. 1), Leipzig 1901 (mit zahlreichen Quellenauszügen), hier besonders 491-506. Veraltet sind Heinrich Grave, Die Geschichte der Juden in Steiermark, in: Jahrbuch für Israeliten [Wien] 1858, 1-21 und E[manuel] Baumgarten, Die Juden in Steiermark. Eine historische Skizze, Wien 1903. Mit Ausnahme zweier Beiträge des Grazer Professors und Rabbiners David Herzog († 1946) bietet das maßgebliche landesgeschichtliche Periodicum der Steiermark, die „Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark" Beiträge zur Geschichte der Juden ebenfalls von jüdischen Verfassern in den Jahrgängen 59 (1968), 62 (1971) danach 79 (1988), von denen aber keiner die Judenvertreibung von 1496 tangiert. Über die längste Zeit wurde die Geschichte der Juden in der Steiermark also – wenn überhaupt – auch hier von Juden selbst geschrieben. Eine moderne Landesgeschichte der Steiermark existiert nicht. Die Nachkriegspublikationen Karl Brunner u.a., Red., Die Steiermark. Land, Leute, Leistung, Graz 1956, insbesondere 101-137 und Gerhard Pferschy / Peter Krenn (Hrsg.), Die Steiermark – Brücke und Bollwerk (Katalog der Landesausstellung) (Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchivs, Bd. 16), Graz 1986 erwähnen Juden nicht. Vgl. dagegen unter den älteren Werken: Albert von Muchar, Geschichte des Herzogthums Steiermark, Bd. 8, Graz 1867, 188-194; Franz Martin Mayer, Geschichte der Steiermark mit besonderer Rücksicht auf das Culturleben, Graz 1898, 161-166; Hans Pirchegger, Geschichte der Steiermark, Bd. 2: 1282-1740, Graz – Wien – Leipzig, 318-319 (zweifelhafte Wertung). Es ließe sich somit auf die Frühneuzeitforschung übertragen, was Dieter A. Binder, Provinz ohne Juden oder[:] Das dumpfe Schweigen der Provinz, in: Historisches Jahrbuch der Stadt Graz 25 (1994), 541-556 für die Zeitgeschichte gesagt hat. – Die einzige Spezialarbeit nach Rosenberg und Herzog (s.u. Anm. 3), die die Judenvertreibung in der Steiermark quellennah ins Auge fasst, ist Erna Tschech, Maximilian I. und sein Verhältnis zu den Juden (1490-1519), ungedr. Diss. Graz 1971, hier 63-72; ebenso ungedruckt geblieben ist der gut dokumentierte Passus über die Judenvertreibung in der unten, Anm. 12 genannten Arbeit von Roland Schäffer (165-171). – Leider erst nach Fertigstellung dieses Aufsatzes ist mir bekannt geworden: Inge Wiesflecker-Friedhuber, Die Austreibung der Juden aus der Steiermark unter Maximilian I., in: Rudolf Kropf (Red.), Juden im Grenzraum. Geschichte, Kultur und Lebenswelt der Juden im burgenländisch-westungarischen Raum und in den angrenzenden Regionen im Mittelalter bis zur Gegenwart (Wissenschaftliche Arbeiten aus dem Burgenland, Heft 92), Eisenstadt 1993, 47-65.

3 Ein Großteil der Quellen ist in den folgenden Werken zusammengetragen: Artur Rosenberg, Beiträge zur Geschichte der Juden in Steiermark (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Österreich, Bd. 6), Wien – Leipzig 1914; David Herzog, Urkunden und Regesten zur Geschichte der Juden in der Steiermark (1475-1558) (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in der Steiermark, Bd. 1), Graz 1934; Hermann Wiesflecker (Bearb.), Ausgewählte Regesten des Kaiserreiches unter Maximilian I., 1493-1519, Bd. 1,1: Maximilian I. 1493-1495, Bd. 1,2: Österreich, Reich und Europa 1493-1495, Bd. 2,1: Maximilian I., 1496-1498, Bd. 2,2: Österreich, Reich und Europa, 1496-1498 (J. F. Böhmer, Regesta Imperii, XIV), Wien – Köln – Weimar 1990 u. 1993 [künftig: „RI XIV"]; weitere fünf Aktenstücke bei Inge Wiesflecker-Friedhuber, Beiträge zur Geschichte der Vertreibung der Juden aus der Steiermark unter Maximilian I., in: Herwig Ebner u.a. (Hrsg.), Geschichtsforschung in Graz. Festschrift zum 125-Jahr-Jubiläum des Instituts für Geschichte der Karl-Franzens-Universität Graz, Graz 1990, 169-179; weitere Ergänzungen sowie Vollabschriften einiger bislang nur im Regest vorhandener Quellen hat mir Markus J. Wenninger aus seiner noch nicht abgeschlossenen Sammlung von Urkunden zur Geschichte der innerösterreichischen Juden zur Verfügung gestellt (künftig: Wenninger, Urkunden).

4 Vgl. maßgeblich Hermann Wiesflecker, Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit, 5 Bde., Wien 1971-1986.

5 Vgl. ebd., Bd. 1, 258-264 u. Bd. 2, 175-201. – Friedrich firmierte als Herzog als Friedrich V. in Innerösterreich, als deutscher König als Friedrich IV. und als Kaiser als Friedrich III.

6 Vgl. Manfred Straka, Die Bevölkerungsentwicklung der Steiermark von 1528 bis 1782 auf Grund der Kommunikantenzählungen, in: Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark 52 (1961), 3-53, hier 52-53 mit einer Schätzung für das Jahr 1500. Die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts gilt jedoch als demographisch nicht dokumentierbar. Nähere Erhebungen liegen für die Städte der Steiermark für das frühe 16. Jahrhundert vor: Vgl. Othmar Pickl, Die wirtschaftliche Lage der Städte und Märkte der Steiermark im 16. Jahrhundert, in: Wilhelm Rausch (Hrsg.), Die Stadt an der Schwelle zur Neuzeit (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas, Bd. 6), Linz/Donau 1980, 93-128, hier Abschnitt 2.

7 Vgl. etwa die umfassenden Aktenstücke in RI XIV (wie Anm. 3), Nr. 5971 (13.2.1498) oder Nr. 8880 (29.9.1498). In der Literatur maßgeblich Wiesflecker, Maximilian I. (wie Anm. 4), Bd. 2, Kapitel III,1, hier besonders 197-198.

8 Vgl. in der reichhaltigen Literatur etwa Ernst C[arl] Hellbling, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Ein Lehrbuch für Studierende, 2. Aufl. (Rechts- und Staatswissenschaften, Bd. 13), Wien – New York 1974, 139-147.

9 Dieser Befund kann hier im einzelnen nicht erörtert werden. Vgl. dagegen zur Strukturgeschichte der steirischen Städte ab dem 16. Jahrhundert die Darstellung von Pickl, Lage (wie Anm. 6).

10 Zur steirischen Beamtenschaft in der Zeit Friedrichs III. vgl. maßgeblich Paul-Joachim Heinig, Kaiser Friedrich III. (1440-1493). Hof, Regierung und Politik (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Bd. 17), 3 Teile, Köln u.a. 1997, hier Teil 1, 177-210.

11 Vgl. die gelungene Darstellung von Margarete Drexel, Die obersten landesfürstlichen Amtsträger in der Steiermark unter Maximilian I. (1493-1519), in: Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark 86 (1999), 111-155, hier 123 mit Anm. 50-52.

12 RI XIV (wie Anm. 3), Nr. 316 (14.1.1494). Vgl. zu Reinprecht Drexel, Amtsträger (wie Anm. 11), 148-151, hier 124. Die von Drexel maßgeblich herangezogene, leider ungedruckte Schrift von Roland Schäffer, Reinprecht von Reichenburg [1434-1505]. Feldhauptmann und Landeshauptmann der Steiermark. Die steirische Landesverwaltung um 1500, Graz 1981, konnte ich nur in Auszügen bezüglich der Judenvertreibung heranziehen; biographisches Kurzportrait bei Hannes P. Naschenweng, Die Landeshauptleute der Steiermark, 1236-2002, Graz 2002, 115-116.

13 Vgl. Drexel, Amtsträger (wie Anm. 11), 124 (22.7.1494).

14 Zu ihm ausführlich ebd., 132-137.

15 Zu ihm ebd., 148-151.

16 RI XIV (wie Anm. 3), Nr. 342 (19.1.1494).

17 Das Folgende nach Anton Mell, Grundriß der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Landes Steiermark, Graz – Wien – Leipzig 1929, 121-143 u. 319-327 (Zitat 324) u. Günter Scholz, Ständefreiheit und Gotteswort. Studien zum Anteil der Landstände an Glaubensspaltung und Konfessionsbildung in Innerösterreich 1517-1564 (Europäische Hochschulschriften, Reihe III, Bd. 358), Frankfurt a. M. u. a. 1994, 39-44 (jüngerer Forschungsstand); vgl. auch Günther R. Burkert, Landesfürst und Stände. Karl V., Ferdinand I. und die österreichischen Erbländer im Ringen um Gesamtstaat und Landesinteressen (Forschungen und Darstellungen zur Geschichte des steirischen Landtages, Bd. 1), Graz 1987, hier 31-36 (auf die Zeit nach Maximilian gerichtet).

18 Nach Scholz, Ständefreiheit (wie Anm. 17), 41 mit Beilage 9 verfügten die 18 Prälaten, die im Übrigen meist nicht im Land beheimatet waren (z.B. der Fürstbischof von Freising) über 21.880 fl. Gültbesitz. Rund Dreiviertel davon lag in der Hand von 7 Prälaten, nämlich der Äbte von Admont, St. Lambrecht und Rein, der Äbtissin von Göß, der Bischöfe von Salzburg und Seckau und des Dompropsts von Seckau.

19 Noch zu Lebzeiten Friedrichs III. waren die hochfreien, altadligen Geschlechter der Steiermark ausgestorben. An ihre Stelle traten mehr und mehr ritterbürtige Familien. Vgl. grundlegend Peter Feldbauer, Bearb., Herren und Ritter (Herrschaftsstruktur und Ständebildung [...], Bd. 1), München 1973, 62-119, hier 64, 98; Überblick über die bedeutenderen Adelsfamilien bei Pirchegger, Geschichte (wie Anm. 2), 200-213; analytisch: Scholz, Ständefreiheit (wie Anm. 17), 44-49.

20 Vgl. u.a. Mell, Grundriß (wie Anm. 17), 154, 241-250, 518-541.

21 Vgl. Gottfriede Kogler u. Burkhard Seuffert (Hrsg.), Die ältesten steirischen Landtagsakten, 1396-1519, Bd. 1: 1396-1452, Bd. 2: 1452-1493 (Quellen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark), Graz – München 1953 u. 1958.

22 Vgl. etwa schon Mell, Grundriß (wie Anm. 17), 162-163; Scholz, Ständefreiheit (wie Anm. 17), 59. Die moderne Ständeforschung hat die Vorstellung einer faktischen oder auch nur ideellen Inanspruchnahme der ‚Landesrepräsentation' durch die Stände seit einiger Zeit von der Hand gewiesen.

23 Vgl. Markus J. Wenninger, Art. „Graz", in: Arye Maimon / Mordechai Breuer / Yacov Guggenheim (Hrsg.), Germania Judaica, Bd. III: 1350-1519, Teil 1: Ortschaftsartikel Aach – Lychen, Teil 2: Ortschaftsartikel Mährisch-Budwitz – Zwolle, Teil 3: Gebietsartikel, Einleitungsartikel und Indices, Tübingen 1987-2003 [künftig: „GJ"], hier Bd. III,1, 461-469. Vgl. insbesondere auch den Beitrag von Markus J. Wenninger in diesem Sammelband.

24 Vgl. Markus J. Wenninger, Art. „Judenburg", in: GJ III,1, 592-597 v.a. mit Anm. 13 (bezeugt u.a. Judenschule und -friedhof); Othmar Pickl (Hrsg.), Die Städte der Steiermark, [bislang] 2 Teile (Österreichisches Städtebuch, Bd. 6,3-4), Wien 1990 u. 1995, hier Bd. 3, 19 (mit der dort ausgehend von 6-10 Familien aber sicher zu hoch angesetzten Seelenzahl von 100-120 Personen).

25 Vgl. Markus J. Wenninger, Art. „Leoben", in: GJ III,1, 740; Pickl, Städte 3 (wie Anm. 24), 138.

26 Vgl. Markus J. Wenninger, Art. „Radkersburg", in: GJ III,2, 1163-1168. Nachweise für die Jahre 1466 u. 1469 etwa bei Joseph Chmel (Hrsg.), Regesta chronologico-diplomatica Friderici IV. Romanorum regis, imperatoris III., Wien 1838 [Neudruck Hildesheim 1962], Nr. 4659 u. 5721. Vgl. vor allem den Beitrag von Hermann Kurahs in diesem Band.

27 Vgl. Markus J. Wenninger, Art. „Voitsberg", in: GJ III,2, 1545-1547; Pickl, Städte 4 (wie Anm. 24), 194 (Synagoge).

28 Vgl. Markus J. Wenninger, Art. „Murau", in: GJ III,2, 920-921; Pickl, Städte 4 (wie Anm. 24), 43.

29 Vgl. die Nennungen bei Pickl, Städte 3 (wie Anm. 24), 107 (Leibnitz) und Bd. 4, 112 u. 137 (Oberwölz bzw. Rottenmann).

30 Vgl. dagegen Herzog, Urkunden (wie Anm. 3), S. X, der nach Ausweis von Schuldurkunden nur einen „Bruchteil" der jüdischen Bevölkerung der Steiermark, nämlich rund 100 Juden, am Geldgeschäft beteiligt sieht. Alle anderen aber hätten Handel oder in wenigen Fällen auch Landwirtschaft betrieben. Herzog sah sich möglicherweise zu dieser kategorischen Aussage veranlasst, weil er der zeitgenössischen wie historischen Polemik entgegentreten wollte, die Juden seien rein merkantil gesinnt. Im übrigen ist der Geld- vom Warenhandel nicht ohne weiteres zu unterscheiden.

31 Vgl. für die Reichsstädte (wobei komplementäre Überlegungen zumindest für die landsässigen Autonomiestädte ebenso anzustellen wären): Markus J. Wenninger, Man bedarf keiner Juden mehr. Ursachen und Hintergründe ihrer Vertreibung aus den deutschen Reichsstädten im 15. Jahrhundert (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte, Bd. 14), Wien u.a. 1981; für die Territorien den Sammelband: Friedhelm Burgard / Alfred Haverkamp / Gerd Mentgen (Hrsg.), Judenvertreibungen in Mittelalter und Früher Neuzeit (Forschungen zur Geschichte der Juden, Reihe A, Bd. 9), Hannover 1999; jetzt auch Michael Toch, Art. „Die Verfolgungen des Spätmittelalters", in: GJ III,3, 2298-2327.

32 Vgl. dazu Scherer, Rechtsverhältnisse (wie Anm. 2), 468-469.

33 Druck: Monumenta Germaniae Historica, Scriptorum VI, II, Hannover u. Leipzig 1909, 238.

34 Graz, 25.10.1396. Regest bei F[ranz] von Krones (Hrsg.), Urkunden zur Geschichte des Landesfürstenthums, der Verwaltung und des Ständewesens der Steiermark von 1238-1411 in Regesten und Auszügen (Veröffentlichungen der Historischen Landeskommission für Steiermark, Bd. 9), Graz 1899, Nr. 372.

35 Vgl. Markus J. Wenninger, Art. „Cilli", in: GJ III,1, 206-210. Dokumentierte Hypothesen über das Verschwinden der Juden aus der Grafschaft bei Dems., Die Bedeutung jüdischer Financiers für die Grafen von Cilli, in: Rolanda Fugger (Hrsg.), Zbornik mednarodnega simpozija Celjski grofje, stata tema – nova spoznanja / Sammelband des internationalen Syposiums „Die Grafen von Cilli. Altes Thema – neue Erkenntnisse", Celje, 27.-29. Mai 1998, hg. v. Rolanda Fugger Germadnik, Celje, 1999, 143-162 (mir im Manuskript vorliegend).

36 Vgl. Joseph Chmel, Geschichte Kaiser Friedrichs IV. und seines Sohnes Maximilian I., Bd. 1, Hamburg 1840, 386-387; [Franz von] Mensi, Der Kampf um die Steuerpflicht der Mitglieder der oberen Stände in Graz, in: Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark 9 (1911), 1-28, hier 7 erwähnt Häuser des späteren Landeshauptmanns Hans Ungnad in der aufgelassenen Grazer Judengasse.

37 Vgl. Scherer, Rechtsverhältnisse (wie Anm. 2), 474-475.

38 Ausführliche Darstellung ebd., 476-491.

39 Vgl. Arnold Luschin, Die steirischen Landhandfesten. Ein kritischer Beitrag zur Geschichte des ständischen Lebens in Steiermark, in: Beiträge zur Kunde steirischer Geschichte 9 (1872), 119-207, hier 156 mit Anm. 95 u. 186 Nr. 15; Scherer, Rechtsverhältnisse (wie Anm. 2), 473 (Landhandfeste 6.11.1445).

40 Diese Freistellung wird in der Bulle utilitaristisch begründet („... in hunc finem, ut nobiles, cives, incole, inhabitatores et alii supradicti a diversis oneribus et dampnis releventur ..."; Druck der Bulle „Romanus Pontifex" vom 20.9.1451 u.a. bei Scherer, Rechtsverhältnisse (wie Anm. 2), 436-438; dazu ebd., 423-425).

41 Albrecht V. aus der albertinischen Linie der Habsburger herrschte über die niederösterreichischen Länder. Als Römischer König firmierte er als Albrecht II. – Vgl. zum Hergang zuletzt Klaus Lohrmann, Art. „Österreich", in: GJ III,3, 1977-1992, hier 1986-1987.

42 Monumenta Germaniae Historica, Scriptores N.S. XI, hg. v. Karl Grossmann, München 1957, unveränd. Nachdruck 1982, Zit. 231. Abdruck u.a. bei Franz Krones, Regesten und Auszüge zur Geschichte des Landtagswesens der Steiermark v. 1160-1522, in: Beiträge zur Kunde steirischer Geschichte 2 (1865), 57-113, hier 104, danach (ebenso aus dem Zusammenhang gerissen) bei Fr[anz] Ilwof, Kaiser Maximilian I. und die Vertreibung der Juden aus Steiermark, in: Forschungen zur deutschen Geschichte 10 (1870), 654-655 (dort ist fälschlich von „Unvest" die Rede). Jakob Unrest war 1466-1500 Pfarrer zu St. Martin am Techelsberg. Vgl. zu ihm: Wilhelm Neumann, Jakob Unrest. Leben, Werk und Wirkung, in: Hans Patze (Hrsg.), Geschichtsschreibung und Geschichtsbewußtsein im späten Mittelalter (Vorträge und Forschungen, Bd. 31), Sigmaringen 1987, 681-694.

43 RI XIV (wie Anm. 3), Nr. 217; Wiesflecker, Maximilian I. (wie Anm. 4), Bd. I, 358.

44 Vgl. Inge Wiesflecker-Friedhuber, Beiträge (wie Anm. 3), 169 u. Quellenanhang Nr. 1 (Instruktion der steierischen Stände für eine Gesandtschaft bei König Maximilian nach 7.4.1494), hier 171 mit Anm. 19. In der Quelle selbst heißt es ausdrücklich, wegen der Juden sei durch die Stände in Wien „verbung beschehen" und dass man ständischerseits davon ausgehe, dass die Wiener Verhandlungen fortgesetzt würden; vgl. auch Scherer, Rechtsverhältnisse (wie Anm. 2), 492; Herzog, Urkunden (wie Anm. 3), S. XXVI.

45 Die Instruktion im Druck bei Wiesflecker-Friedhuber, Beiträge (wie Anm. 3), Nr. 1; in den älteren Regestenveröffentlichungen vgl. Krones, Regesten (wie Anm. 42), 104; das dort falsch angegebene Jahr ist bei Ferdinand Bischoff, Nachrichten über mehrere, die steiermärkische Geschichte betreffende Handschriften, in: Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichte 6 (1869), 19-40, hier 37-40 richtig gestellt; vgl. auch Herzog, Urkunden (wie Anm. 3), S. XXVI. Die beteiligten kaiserlichen Räte (Sigmund zu Polheim, Generalschatzmeister Simon [zu Eck und] Hungersbach und Vizetum Leonhard von Ernau) gehörten der höheren Beamtenschaft Kaiser Maximilians an. Bedeutend ist die in Steiermark reich begüterte Familie Polheim. Der genannte Sigismund stand in militärischen Diensten Kaiser Maximilians. 1501 wurde er Statthalter in Oberösterreich. Wolfgang von Polheim († 1512) zählte als Marschall und Oberster Hauptmann des Wiener Regiments zur administrativen Elite. Vgl. Heinz Noflatscher, Räte und Herrscher. Politische Eliten an den Habsburgerhöfen der österreichischen Länder 1480-1530 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte, Abt. Universalgeschichte, Bd. 161 / Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches, Bd. 14), Mainz 1999, u.a. 54-57, 68, 72; Details u.a. bei Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich [...], 58 Bde., Wien 1856-1891 [ND 1960], Bd. 23, 59-66 (Herren u. Grafen von Polheim).

46 Druck bei Wiesflecker-Friedhuber, Beiträge (wie Anm. 3), Nr. 2 (25.11.1494); Inhaltsangabe bei Scherer, Rechtsverhältnisse (wie Anm. 2), 493-496.

47 Vgl. Wiesflecker-Friedhuber, Beiträge (wie Anm. 3), 173 Anm. 29 mit der schlüssigen Vermutung, dass die niederösterreichischen Stände wie die Bürgerschaften Neustadts und Neunkirchens u.a. aufgrund der Beziehungen der dortigen Judengemeinden untereinander in dem Moment, da sich die Chance bot, sich der Judenvertreibung anschlossen; vgl. auch Klaus Lohrmann, Art. „Neunkirchen" u. „Wiener Neustadt", in: GJ III,2, 951-954 bzw. 1069-1641, hier 1630-1631. – Die beiden Städte gehörten über die historische Grafschaft Pitten der Steiermark an, hatten sich aber seit dem 13. Jahrhundert vom steirischen Landesfürstentum gelöst (Literatur bei Schäffer, Reinprecht [wie Anm. 12], 499-500 Anm. 872).

48 Zu diesem (ungedruckten?) Vorvertrag u.a. Scherer, Rechtsverhältnisse (wie Anm. 2), 496 mit Anm. 1. u. Herzog, Urkunden (wie Anm. 3), S. XXVII mit Anm. 73.

49 Der Wiener (Weiß-)Pfennig war im 15. Jahrhundert eine in der Steiermark verbreitete Verkehrswährung, wenngleich er z.T. noch als Steyrer Pfennig kursierte. Rosenberg, Beiträge (wie Anm. 3), 141 führt den Wert eines Ungarischen Guldens (Dukaten) für 1482 bei 310 Pfennigen. Für die Jahre 1496/1497 beziffert Carl Schalk, Der Münzfuss der Wiener Pfennige in den Jahren 1424 bis 1480, in: Numismatische Zeitschrift 12 (1880), 186-282 u. 324-378, hier 331 den Wert eines Ungarischen Goldgulden entsprechend auf 10 bis 11 Schillinge (der Schilling à 30 Pfennig). Gegenüber dem Ungarischen stand der Rheinische Gulden jedoch um ca. 25% an Wert zurück (so Günther Probszt, Österreichische Münz- und Währungsgeschichte. Von den Anfängen bis 1918, Wien – Köln – Graz, u.a. 1973, hier 354; zur Steiermark übergreifend ebd. 257-264).

50 Druck bei Wiesflecker-Friedhuber, Beiträge (wie Anm. 3), Nr. 3; vgl. Bischoff, Nachrichten (wie Anm. 46), 25, Scherer, Rechtsverhältnisse (wie Anm. 2), 498.

51 Kundmachung zitiert nach Scherer, Rechtsverhältnisse (wie Anm. 2), 498-499.

52 RI XIV (wie Anm. 3), Nr. 3566 (29.9.1495). Die im Original falsche Jahresdatierung muss in der Tat u.a. aufgrund des Todesjahrs Ottos v. Stubenberg (1495) und der abweichenden Bestimmungen der späteren Dokumente RI XIV (wie Anm. 3), Nr. 7471, 7530 u. 7785-7786 [s.u.] auf 1495 verlegt werden.

53 Druck: Herzog, Urkunden (wie Anm. 3), Nr. VII u. Muchar, Geschichte (wie Anm. 2), 191-192 (Lesefehler!); Regest u.a. bei RI XIV (wie Anm. 3), Nr. 3845.

54 Vgl. Mell, Grundriß (wie Anm. 17), 148. Nachweise bei Luschin, Landhandfesten (wie Anm. 40), 187-195 für die „Urkunden" des 16. und 17. Jahrhunderts. In gedruckter Version existiert eine Landfeste von 1731 in Ausgabe 1842 (benutzt u.a. bei Luschin, Landhandfesten [wie Anm. 39], 195 u. Scherer, Rechtsverhältnisse [wie Anm. 2], 473 mit Anm. 3). Ich habe das Exemplar 1583 in der Universitäts- und Landesbibliothek Bonn benutzt (Lanndhanduest Des Löblichen Hertzogthumbs Steyr/ darinnen Keyserliche/ Königliche/ vnd Landtsfürstliche Freyhaiten / Statuta / Landtsgebreuch / vnd ander Satz: vnd Ordnungen / nach lengs begriffen, o.O. [Sign.: In 111 4°], hier 31-32 [Vertreibungsbrief]; vgl. zu dieser Landhandfeste Luschin, Landhandfesten [wie Anm. 39], 165-166 u. 201-203; zur Landhandfeste 1593, mit allerdings begrenztem allgemeinen Nutzen, Anton Mell, Zur Vorgeschichte der steirischen Landhandfeste Kaiser Rudolfs II. vom 7. Jänner 1593, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 11 (1929), 508-526.

55 Am 8.9.1496 befahl Maxmilian den Ständen von Steiermark und Kärnten, auf den Landtagen in Bruck a. d. Mur bzw. in St. Veit, zusammen mit seinen Vertretern, ‚die Angelegenheit der Juden' endgültig abzuschließen (RI XIV [wie Anm. 3], Nr. 7350 bzw. 7351). Am 3.10. bekundeten die steirischen Stände, sie würden, nachdem die erste Rate bereits gezahlt worden sei, die restlichen Beträge zum 20.1. und 10.8.1497 zahlen (ebd., Nr. 7471; vgl. dagegen ebd., Bd. 14,1, Nr. 3566). Die Zahlungsfristen für die zwei letzten Raten wurden somit nur unwesentlich aufgeschoben. Bemerkenswerterweise aber wurde ständischerseits der Vollzug der Vertreibung mit der Erbringung der zweiten und vor der dritten Rate erwartet. Die zweite Rate wurde aber erst Anfang April 1497 quittiert (vgl. RI XIV [wie Anm. 3], Nr. 4958 mit Anm.). Belege für die Aufbringung der Gesamtsumme bei Konrad von Moltke, Siegmund von Dietrichstein. Die Anfänge ständischer Institutionen und das Eindringen des Protestantismus in die Steiermark zur Zeit Maximilians I. und Ferdinands I. (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 29), Göttingen 1970, 104 Anm. 36.

56 Vgl. Scholz, Ständefreiheit (wie Anm. 17), 53-55.

57 Vgl. übergreifend Wolfgang Sittig, Landstände und Landesfürstentum. Eine Krisenzeit als Anstoß für die Entwicklung der steirischen landständischen Verfassung (Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchives, Bd. 13), Graz 1982, 27-41 (besonders 41) u. von Moltke, Dietrichstein (wie Anm. 55), 98-105. 1501/1502 sind Leonhard II. Harrach und der Landesverweser Andreas von Spangstein als Eintreiber ausstehender Gelder bezeugt (Drexel, Amtsträger [wie Anm. 11], 134; vgl. auch ebd., 149 u. J[oseph] von Zahn (Hrsg.), Styriaca aus dem k. k. Statthaltereiarchive zu Innsbruck, in: Beiträge zur Kunde steirischer Geschichtsforschung 15 (1878), 3-38, hier 24 u. 29 (Maßnahmen der Kommission 1498).

58 Druck bei Herzog, Urkunden (wie Anm. 3), S. XXX-XXXI Anm. 83 u. Muchar, Geschichte (wie Anm. 2), 192-195 (7.9.1495); Regest: RI XIV (wie Anm. 3), Nr. 3555. An demselben Tag hatten sich die Stände über die Besoldung der Einnehmer geeignet (Druck bei Wiesflecker-Friedhuber, Beiträge [wie Anm. 3], Nr. 4).

59 Vgl. Mell, Grundriß (wie Anm. 17), 519 (dort weiterführende Informationen).

60 Zitat Von Moltke, Dietrichstein (wie Anm. 55), 104. Vgl. zur Folgeentwicklung auch Bernhard Hackl, Die Theresianische Steuerrektifikation in der Steiermark 1748-1763. Das Ringen zwischen Landesfürst und Landständen um die Neuordnung des Gültsteuersystems, in: Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark 89/90 (1998/1999), 165-225, hier 166-168.

61 Vgl. Mell, Grundriß (wie Anm. 17), 522.

62 So von Moltke, Dietrichstein (wie Anm. 55), 104-105; Franz von Mensi, Das landschaftliche Gültbuch in Steiermark, in: Steirische Zeitschrift für Geschichte 1 (1903), 104-112.

63 Vgl. im Einzelnen Scherer, Rechtsverhältnisse (wie Anm. 2), 496-498.

64 Vgl. Herzog, Urkunden (wie Anm. 3), S. XXXIX; Drexel, Amtsträger (wie Anm. 11), 139.

65 Vgl. Scherer, Rechtsverhältnisse (wie Anm. 2), 504-505.

66 Vgl. Rosenberg, Beiträge (wie Anm. 3), 97 Anm. 1.

67 Vgl. entsprechend Wiesflecker-Friedhuber, Austreibung (wie Anm. 3), 59 mit Anm. 33.

68 RI XIV (wie Anm. 3), Nr. 7785.

69 Ebd., Nr. 7786. Für Wiener Neustadt und Neunkirchen war im Vorjahr eine separate Schuldentilgungskommission eingesetzt worden, die zunächst bis zum 6.1.1497 die Pfandeinlösungen der christlichen Schuldner bearbeiten sollte (RI XIV [wie Anm. 3], Nr. 7530). Vermutlich aufgrund der bevorstehenden Vertreibung hatte das Wiener Regiment den Verweser am 18.10.1496 angewiesen, den jährlichen Steueranschlag von den Juden *nicht* einzuziehen (ebd., Nr. 7536).

70 Vgl. Christoph Tepperberg, Art. „Marchegg", in: GJ III,2, 848-849; Scherer, Rechtsverhältnisse (wie Anm. 2), 442-443; Harald Prickler, Beiträge zur Geschichte der burgenländischen Judensiedlungen, in: Kropf (wie Titel Wiesflecker-Friedhuber, Anm. 3), 65-104, hier u.a. 70 (Quellen/Literatur).

71 RI XIV (wie Anm. 3), Nr. 7787.

72 Ebd., Nr. 7196 (24.7.1496). Insbesondere gilt die Anweisung zur Ergreifung der Täter Landeshauptmann Veit Welzer. Diesem wird in der Forschung eine dubiose Haltung gegenüber den Juden attestiert. Wenig später meldete Welzer, der Adlige Burkart Mundtprat habe den Geleitzug überfallen und sich in seinem Schloss verschanzt (Beistück ebd., Nr. 7197; weiteres Aktenstück in der Sache ebd., Nr. 7627 [14.11.1496]); vgl. hierzu Wilhelm Wadl, Geschichte der Juden in Kärnten im Mittelalter [...] (Das Kärntner Landesarchiv, Bd. 9), Klagenfurt 1992, 29-30; Tschech, Maximilian I. (wie Anm. 2), 71-72.

73 RI XIV (wie Anm. 3), Nr. 7116 (14.7.1496).

74 Vgl. dazu Joseph Bergl, Geschichte der ungarischen Juden, Leipzig 1879, 52-53, dem zufolge sich die zweitägige Plünderung unter der Augen des Königs Władysław II. († 1516) und der ungarischen Magnaten abspielte.

75 RI XIV (wie Anm. 3), Nr. 7332 (1.9.1496).

76 Vgl. Scherer, Rechtsverhältnisse (wie Anm. 2), 443-450; Rosenberg, Beiträge (wie Anm. 3), 101-102; Tschech, Maximilian I. (wie Anm. 2), 73-75.

77 Vgl. neben den ortsgeschichtlichen Spezialerhebungen bislang nur Rosenberg, Beiträge (wie Anm. 3), 97-109.

78 Vgl. (wenn auch ohne nähere Angabe und Beleg der herangezogenen Archivquelle) Ileane Schwarzkogler, Interessante Berührungspunkte des Klosters Rein mit den jeweiligen Landesherren und ihrer Politik, in: Paulus Rappold (Hrsg.), Stift Rein. 1129-1979. 850 Jahre Kultur und Glaube. Festschrift zum Jubiläum, Rein 1979, 335-358, hier 341.

79 Vgl. Markus J. Wenninger, Art. „Kärnten", in: GJ III,3, 1888-1893; Wadl, Juden in Kärnten (wie Anm. 72), 26-31, hier 29, der schätzt, dass von der Vertreibung 1496 weniger als 100 Personen betroffen waren.

80 Vgl. u.a. Wadl, Juden in Kärnten (wie Anm. 72), 26, bzw. 29.

81 Vgl. Markus J. Wenninger, Art. „Laibach", in: GJ III,1, 698-702; vgl. auch Heinz Angermeier, Bearb., Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe: Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., hg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Göttingen 1981, Nr. 299. Scherer, Rechtsverhältnisse (wie Anm. 2), 526-527 vermutete, die Krainer Stände hätten an der Vertreibung der Juden kein sonderliches Interesse gehabt, weil dies nur die Stadt Laibach begünstigt hätte. Möglicherweise war der bezeugte Entwurf einer Landesordnung durch die Stände, die Maximilian zu prüfen versprach, in irgendeiner Weise Teil einer Absprache zwischen Kaiser und Ständen (RI XIV [wie Anm. 3], Nr. 5583 [6.12.1497]).

82 Im Wortlaut: „... sein vns zu mehrmalen mercklich vnd schwer vnehre/ lasten vnd schmach/ so vnser Jüdischhait ... dem heyligen hochwürdigen Sacrament zuuilmalen erzaigt/ das sie auch junge Christenliche kinder/ jämerlich gemartert/ getödt/ vertilgt/ ir blut von inen genomen/ vnd zu irem erstockten verdammlichen wesen gebraucht" (Lanndhanduest [wie Anm. 54], 31).

83 RI XIV (wie Anm. 3), Nr. 3817 (9.3.1496).

84 Vgl. zu ihm weiter unten im Text.

85 Zitat aus einer Weisung Maximilians an den Grazer Magistrat (Druck bei Herzog, Urkunden [wie Anm. 3], S. XXIII-XXIV [Aktenstück „A"], hier vordatiert 8.12.1493; Regest: RI XIV [wie Anm. 3], Nr. 186). Dass in dem Brief das Geständnis Jonas explizit ausgesprochen werde, er habe das „Marten von Christen" betrieben, wie Tschech, Maximilian I. (wie Anm. 2), 64 meint, ist abwegig.

86 Vgl. die Weisung Maximilians an den Magistrat vom 8.12.1493, nur diejenigen Juden weiterhin festzuhalten, gegen die „die bekantnuss beschehen ist" (Druck: Herzog, Urkunden [wie Anm. 3], S. XXIII-XXIV [Aktenstück A]).

87 Brief (Konzept) vom 31.8.1495 im Druck bei Herzog, Urkunden (wie Anm. 3), S. XXIV-XXV (Aktenstück B); dazu ebd., S. XXVIIII.

88 Vgl. dagegen den zeitgenössischen Bericht eines Zisterziensermönchs über Hostienschändungsbeschuldigungen in Steiermark 1310, in deren Folge viele Juden getötet worden seien (Quelle bei Franz Ilwof [Hrsg.], Zur Geschichte der Judenverfolgung in Steiermark im Jahre 1310, in: Mittheilungen des Historischen Vereines für Steiermark 12 [1863], 210-218; diese bemerkenswerte kleine Veröffentlichung des verdienten Landes- und Heimatforschers Ilwof fällt aus dem Rahmen der oben, Anm. 2 konstatierten Ausblendung jüdischer Themen aus der steierischen Landesgeschichtsforschung! Auch bei der Vertreibung der Juden aus Graz 1437/1438 dürften Ritualbeschuldigungen im Schwange gewesen sein (vgl. Wenninger, Graz [wie Anm. 23], 464 mit Anm. 90).

89 Herzog, Urkunden (wie Anm. 3), S. XXXIII-XXXIV.
90 Vgl. Markus J. Wenninger, Die Instrumentalisierung von Ritualmordbeschuldigungen bei spätmittelalterlichen Judenvertreibungen", in: Susanna Buttaroni / Stanislaw Musial (Hrsg.), Ritualmord. Legenden in der europäischen Geschichte, Wien – Köln – Weimar 2003, 197-211 (von mir im Manuskript benutzt).
91 Diese Aussage allerdings unter dem Vorbehalt der verkürzten Regestenform.
92 Vgl. die tiefgründige Analyse von Fritz Backhaus, Die Hostienschändungsprozesse von Sternberg (1492) und Berlin (1510) und die Ausweisung der Juden aus Mecklenburg und der Mark Brandenburg, in: Jahrbuch für brandenburgische Landesgeschichte 39 (1988), 7-26.
93 Zit. MGH SS, N.S. XI (wie Anm. 33), 231. Genauso die Rottenmannsche Chronik (vgl. Krones, Regesten [wie Anm. 42], 105 bzw. Ders., Die zeitgenössischen Quellen der steiermärkischen Geschichte in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts, in: Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichte 7 [1870], S. 3-55, hier 54).
94 Vgl. dazu weiter unten im Text.
95 Vgl. den älteren Versuch von Tschech, Maximilian I. (wie Anm. 2). Tschech betont selbst (61-62, 121 etc.), dass Maximilians Verhältnis zu den Juden durch reinen Pragmatismus, d.h. sein fiskalisches Interesse dominiert worden sei.
96 Zitiert nach Wiesflecker, Maximilian I. (wie Anm. 4), Bd. 4, 593 mit Quellennachweis Bd. 1, 193 (Anmerkung).
97 So nach RI XIV (wie Anm. 3), Nr. 6206 (21.5.1498) zu Schwäbisch Gmünd u. ebd., Nr. 6351 (5.7.1498) u. 6459 (21.7.1498) zu Nürnberg.
98 Vgl. etwa zu einem entsprechenden Vorfall kurz nach Friedrichs Amtsübernahme auf einem Wiener Landtag Alphons Lhotsky, AEIOV. Die „Devise" Kaiser Friedrichs III. und sein Notizbuch, in: Hans Wagner / Heinrich Koller (Hrsg.), Alphons Lhotsky. Aufsätze und Vorträge, Bd. II, München 1971, 164-238, hier 199-200. Zu Friedrichs Bild als ‚König der Juden' vgl. Mell, Grundriß (wie Anm. 17), 92 Anm. 324 (Quellennachweis).
99 Vgl. Wolfgang Treue, Der Trienter Judenprozeß. Voraussetzungen – Abläufe – Auswirkungen (1475-1588) (Forschungen zur Geschichte der Juden, Abt. A, Bd. 4), Hannover 1996, hier 429-430 u. 471-475. Es ging Maximilian dabei um die geregelte Verwaltung der aus dem Kultus fließenden Einkünfte, doch ist seine persönliche Anteilnahme als evident anzusehen.
100 Weisung an den noch amtierenden steirischen Landeshauptmann Georg von Losenstein zur Übergabe des gesamten jüdischen Vermögens an den Generalschatzmeister (Regest bei RI XIV [wie Anm. 3], Nr. 143 [2.12.1493!]). Möglicherweise würde die Durchsicht der archivischen Originalquelle näheren Aufschluss über den Verbrechensvorwurf bringen.
101 Vgl. etwa die Instruktion Friedrichs u. Maximilians für ein Gesandtschaft beim Papst wegen des projektierten Feldzugs Juli/August 1493 (Druck: Angermeier, Reichstagsakten [wie Anm. 82], Vorakten, Nr. 1 [Instruktion] bzw. Nr. 293-294 [Türkeneinfall, Gerüchte über ungarisch-türkisches Bündnis]); Literatur: Wiesflecker, Maximilian I. (wie Anm. 4), Bd. 2, 355-358.
102 Instruktion Maximilians für seine Räte für die Verhandlungen mit den innerösterreichischen Ständen über die Entschädigung wegen der Ausweisung der Juden vom 25.9.1494. Daraus geht hervor, dass Maximilian den Höchstbetrag von 100.000 fl. schon in einer früheren Instruktion auf 70.000 fl. gesenkt hatte und nun noch weitere 10.000 fl. nachzugeben bereit sei (Abschrift nach Wenninger, Urkunden [wie Anm. 3]).
103 Ausgezahlt wurden dem Reichsschatzmeister 43.203,5 fl. (nach Peter Schmid, Der Gemeine Pfennig von 1495. Vorgeschichte und Entstehung, verfassungsgeschichtliche, politische und finanzielle Bedeutung [Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 34], Göttingen 1989, 570-572).
104 Vgl. in den Quellen etwa Maximilians Instruktion zur landesweiten Erhebung des Gemeinen Pfennigs ca. 12.3.1496 durch die Stände (RI XIV [wie Anm. 3], Nr. 3826; auch ebd. Nr. 7757 u. v.a.m.; etwa auch von Zahn, Styriaca [wie Anm. 57], 20 [19. u. 22.10.1497]); Einzelheiten bei Schmid, Gemeine Pfennig (wie Anm. 103), 319-320, 483-487.
105 Vgl. Wiesflecker-Friedhuber, Austreibung, 48 mit Anm. 5 (Bezugnahme auf einen Bericht Reinprechts von Reichenburg). Vgl. Seuffert u. Kogler, Landtagsakten (wie Anm. 21), Bd. 1, Nr. 71 u. Bd. 2, Nr. 186, 191, 196, 199-200, 233. Vgl. auch Herzog, Urkunden (wie Anm. 3), S. XXII (Landtagsbeschwerden 1491).
106 Feldbauer, Herren und Ritter (wie Anm. 19), 98.
107 Nämlich die Brüder Hans († vor 1529) und Wolfgang (der Jüngere, † 1556) und ihr Vetter Kaspar († 1524) 3.058 fl. von 9.145 fl. (Zahlen auf der Grundlage von Scholz, Ständefreiheit [wie Anm. 17], Beilage 8; vgl. auch Johann Loserth, Geschichte des Altsteirischen Herren- und Grafenhauses Stubenberg, Graz u. Leipzig 1911, 158). Die Dominanz der z.T. allerdings heftig zerstrittenen Familie wird in ihrer Dimension erst ersichtlich, bedenkt man, dass 62 der insgesamt 90 landsässigen Personen weniger als 300 fl. Gültbesitz besaßen.

108 Vgl. u.a. Heinig, Kaiser Friedrich III. (wie Anm. 10), 182-185; Naschenweng, Landeshauptleute (wie Anm. 12), 81-111. Obwohl im 17. Jahrhundert mit dem Grafentitel ausgestattet, bevorzugte die schon vor den Habsburgern in Steiermark ansässige Familie weiterhin die Selbstbezeichnung „Herren" (ebd., 93-94, 152).
109 So eine auf den Hofdienst bezogene Aussage Wolfgang d.J. von Stubenberg nach Noflatscher, Räte (wie Anm. 45), 364. Die Beteiligung ständischer Repräsentanten im Hofdienst ist in dieser Studie ausgeklammert.
110 Wolfgang (XIII.) der Ältere (1461-1510) gehörte der Älteren oder Kapfenberger Linie der Stubenberg an. Er firmiert als Oberster Schenk in Steiermark. Sein Sohn aus zweiter Ehe, der 1556 gestorbene Wolfgang (ein Gleichnamiger war vor seiner Geburt verstorben), führte das Haus zu hoher Bedeutung, die bis ins erste Viertel des 17. Jahrhunderts reichte. Otto (XIV.) von Stubenberg (1470-1495) gehörte als Neffe des älteren Wolfgang einer nahen Linie des Familienzweigs an (nach Loserth, Geschichte [wie Anm. 107]. Wurzbach, Biographisches Lexikon (wie Anm. 45), Bd. 40, 135 sieht Otto (hier: VI.) 1493 als Rat Kaiser Maximilians bezeugt!
111 RI XIV (wie Anm. 3), Nr. 117 (11.11.1493). Die Teilnahme des Fürstbischofs Matthias Scheit von Seckau ist auf die Landsässigkeit der de jure reichsunmittelbaren Hochstifter (neben Seckau auch Lavant, daneben aufgrund ihres Grundbesitzes auch Freising und Salzburg) zurückzuführen (vgl. Mell, Grundriß [wie Anm. 17], 113, 320-321).
112 Vgl. Roland Schäffer, Untreue und Verrat im Urteil ihrer Zeit am Beispiel der Hinrichtung Baumkirchers und Greiseneggers (1471), in: Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark 69 (1978), 78-98, hier 89 mit Anm. 14 (Tod Thomas' von Stubenberg) bzw. Johann Loserth, Aus der steirischen Herrenwelt des 16. Jahrhunderts. Wolf Herr von Stubenberg als Volkswirt und Erzieher, in: Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark 6 H. 1/2 (1909), 1-26, hier 4 mit Anhang (betr. das Testament Wolfgangs d. Ä. v. Stubenberg, der seinen Söhnen die Bindung an den Kaiser und Distanz gegenüber den Standesgenossen auferlegte).
113 Zit. Scholz, Ständefreiheit (wie Anm. 17), 50.
114 Vgl. ausführlich Herzog, Urkunden (wie Anm. 3), S. XV-XVIII; Erwähnungen bei Loserth, Geschichte (wie Anm. 107), 147 u. 175.
115 Rosenberg, Beiträge (wie Anm. 3); vgl. dazu die Rezension von Heinrich v. Srbik, der aus Rosenbergs Buch den Beweis dafür beziehen zu können glaubt, die Juden in der Steiermark seien bis 1496 gut gestellt gewesen und hätten sich den Hass der Christen durch systematische „Auswucherung" selbst zuzuschreiben gehabt (H. v. Srbik, in: Zeitschrift des Vereines für Geschichte der Steiermark 16 [1918], 167-171).
116 Vgl. Wenninger, Bedeutung (wie Anm. 36). Auf Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden.
117 Vgl. mit diversen Einzelbelegen Rosenberg, Beiträge (wie Anm. 3), 46-53, hier 51 Anm. 2, Zitat 49.
118 Nach Rosenberg, Beiträge (wie Anm. 3), 48 und 57-58. Ebd., „Exkurse", Nr. X (Aufstellung von Darlehensquittierungen durch Wolfgang Stubenberg d.Ä.).
119 So Wenninger, Graz (wie Anm. 23), 464 mit Anm. 79-82 (Nachweise); vgl. auch Rosenberg, Beiträge (wie Anm. 3), Beilage Nr. 33 u. Drexel, Amtsträger (wie Anm. 11), 133 Anm. 104 (Rechtsstreitigkeiten Wolfgang Stubenbergs mit dem Juden Isserl aus Wiener-Neustadt 1492/1493).
120 Vgl. die Aufstellung bei Rosenberg, Beiträge (wie Anm. 3), „Exkurse", Nr. I-II.
121 Rosenberg, Beiträge (wie Anm. 3), 52.
122 Ebd., „Exkurse", Nr. X, hier 132; auch Herzog (wie Anm. 3), Urkunden, S. XV.
123 Vgl. zu den Genannten Wenninger, Judenburg (wie Anm. 24), 594 bzw. Ders., Graz (wie Anm. 23), 464.
124 Vgl. zum Judengericht, das aus einem christlichem Richter und einer christlich-jüdischen Beisitzerkommission bestand, umfassend Rosenberg, Beiträge (wie Anm. 3), Kap. B II mit den Urkunden Nr. 142-143; zum Privileg von 2.12.1447 mit Abdruck bei Scherer, Rechtsverhältnisse (wie Anm. 2), 477-479; dazu Herzog, Urkunden (wie Anm. 3), S. XVI zu Anm. 30, der hervorhebt, dass trotz dieser Bestimmung das Judengericht für christliche Schuldner von Stand durchaus ein angesehener Gerichtsstand gewesen sei.
125 Herzog, Urkunden (wie Anm. 3), S. XVII, XXIII.
126 So Wenninger, Graz (wie Anm. 23), 464.
127 Dort heißt es: „Es mugen auch die lanndschafft dy gefanngn vergewissten juden nach ausrichtung und uberantwurtung der gemelten verschreibung umb ir mishanndlung rechtfertigen lassn, wann sy wellen. Und ob sy in mitler zeit, ain oder mer ankhomen, die ubeltätter wären, die mugen sy auch zw recht lassen anemen und nach bemelter zeit mit in farn, wie recht ist" (Druck bei Wiesflecker-Friedhuber, Beiträge [wie Anm. 3], Nr. 2, Zitat 174). In diesem Zusammenhang wirft der Befehl Maximilians an das Wiener Regiment vom 10.4.1497, die Durchführung der ‚Rechtfertigung der Judenschaft' und Übergabe des daraus fließenden Geldes an den Generalschatzmeister zu betreiben, die Frage nach der prozessführenden Instanz auf (RI XIV [wie Anm. 3], Nr. 4874).
128 Vgl. mit weiteren Einzelheiten Tschech, Maximilian I. (wie Anm. 2), 24-27, 70, 74.
129 RI XIV (wie Anm. 3), Nr. 3173 (15.11.1494). Der unklare Zusammenhang lässt sich auf der Grundlage des Regests nicht klären.

130 Ebd., Nr. 7119 (wohl 4.7.1496). Vgl. zum Thema demnächst Markus J. Wenninger, Von jüdischen Rittern und anderen waffentragenden Juden im mittelalterlichen Deutschland, in: Aschkenas 13,1 (2003) [im Druck befindliches, mir vorliegendes Manuskript].
131 Ebd., Nr. 3985 (14.8.1496). Eine frühere Weisung Maximilians in der Sache 16.5.1496 (Wenninger, Urkunden [wie Anm. 3]).
132 RI XIV (wie Anm. 3), Nr. 7120 (4.8.1496).
133 So Wenninger, Graz (wie Anm. 23), 464 mit Anm. 81 (Nachweise). Am 4.7.1496 hielt die Hofkanzlei den Landeshauptmann an, eine gütliche Einigung zwischen Hirschl und seinen Schuldnern zu erreichen (RI XIV [wie Anm. 3], Nr. 7121).
134 RI XIV (wie Anm. 3), Nr. 7728 (12.12.1496).
135 So Wenninger, Graz (wie Anm. 23), 464. Zistersdorf liegt wie das südlicher gelegene Marchegg an der Grenze zur heutigen Slowakei.
136 Vgl. Herzog, Urkunden (wie Anm. 3), S. XXXIX-XL u.a. mit den Aktenstücken Nr. XXXV-XXXVI! Entgegen der in der Tat panegyrischen Darstellung bei Loserth schätzt Herzog den jüngeren Wolfgang als eine zwar fähige, aber ungemein querulatorische Persönlichkeit ein. Vgl. zu Wolfgang auch Wurzbach, Biographisches Lexikon (wie Anm. 45) 40, 141-142.
137 Herzog, Urkunden (wie Anm. 3), S. XXXIV. Nach P. Martin Wild, Die Äbte von Rein, in: Paulus Rappold (Hrsg.), Stift Rein. 1129-1979. 850 Jahre Kultur und Glaube. Festschrift zum Jubiläum, Rein 1979, 48-62, hier 54-55 (dort nur wenige Informationen) amtierte der aus Graz stammende Wolfgang 1481-1515. Über seine Haltung gegenüber den Juden ließ sich in den gedruckten Quellen nichts in Erfahrung bringen.
138 Druck bei Joseph Chmel, Aktenstücke und Briefe zur Geschichte des Hauses Habsburg im Zeitalter Maximilians I., Bd. 2, Wien 1855 [Nachdruck Hildesheim 1968], 697-698 (9.2.1478).
139 Edition bei D[avid] Herzog, Das „Juden-Puech" des Stiftes Rein, in: Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark 28 (1934), 76-148; vgl. dazu neben dem Kommentar von Herzog Scherer, Rechtsverhältnisse, 484-485.
140 V. Srbik, Rosenberg (wie Anm. 115), 169 geht freilich davon aus, dieses Judenbuch zeige exemplarisch, dass die Juden „den kleinen Grundbesitz ausnützten".
141 So in seiner Bestätigung der Klosterprivilegien am 29. Juli 1496, wo es heißt, dass dort täglich für ihn und seine Vorfahren gebetet werde (RI XIV [wie Anm. 3], Nr. 7212).
142 Zu Keutschach u.a. Heinz Dopsch, Salzburg im 15. Jahrhundert, in: Ders. (Hrsg.), Geschichte Salzburgs. Stadt und Land, Bd. 1: Vorgeschichte – Altertum – Mittelalter, Salzburg 1981, 487-593, hier 567-593 bzw. 575-576 (Judenvertreibung); ferner Scherer, Rechtsverhältnisse (wie Anm. 2), 559-562; RI XIV (wie Anm. 3), Nr. 601-602 (Bestätigung der Rechte der Juden 26.4.1494).
143 Die Zahl nach Scholz, Ständefreiheit (wie Anm. 17), Beilage 8 (auch ebd., 50). Vgl. zu den überaus erfolgreichen Länderakquisition Wolfgang von Stubenbergs u.a. auch Loserth, Geschichte (wie Anm. 107), 192-194.
144 Nach Schäffer, Reinprecht (wie Anm. 12), 170 war auch Landeshauptmann Reinprecht von Reichenburg bei dem genannten Grazer Juden Hirschl verschuldet. Noch 1510 musste sein Sohn für fast 4.000 fl. Schulden des 1505 Gestorbenen zugunsten von Hirschl aufkommen.
145 Dabei wären nicht zuletzt die umfassenden familiengeschichtlichen Archivüberlieferungen heranzuziehen. Während die Herkunfts- und Besitzgeschichte des Adels in der Steiermark z.T. gut erforscht ist, lässt sich dies von seiner Sozial- und ‚Funktionsgeschichte' nicht behaupten.
146 Die nach Feldbauer, Herren und Ritter (wie Anm. 19), 62 u. 116 (nicht namentlich) genannten neun steirischen Herrengeschlechter um 1450 dürften ohne weiteres zur politisch aktiven bzw. führenden Adelsclique gerechnet werden; vgl. auch Scholz, Ständefreiheit (wie Anm. 17), 43 mit Anm. 22-23.
147 Vgl. zur zunehmenden Tendenz adliger Geldleihe Scholz, Ständefreiheit (wie Anm. 17), 51-52.
148 Siehe dazu weiter oben im Text (Verfügung vom 2.12.1493).
149 Regest bei von Zahn, Styriaca (wie Anm. 57), 18-19 (30.9.1497). Anscheinend wurde er wenig später entsprechend abgefunden (ebd., 26-27).
150 Jakob Windischgrätz. Regesten bei von Zahn, Styriaca (wie Anm. 57), 19 (1.10.1497).
151 Regest der sprachlich allerdings vagen Stelle bei von Zahn, Styriaca (wie Anm. 57), 29 (12.2.1498).
152 Regest bei von Zahn, Styriaca (wie Anm. 57), 29 (19.1.1498).
153 Vgl. RI XIV (wie Anm. 3), Nr. 185 (14.12.1493). Scheit war 1484/1485 1485 von Ungarn inhaftiert gewesen, gegen die er sich persönlich ins Gefecht begeben hatte. Unter Friedrich III. genoss er eine führende Rolle als kaiserlicher Rat und Gesandter (vgl. zuletzt Peter Franz Kramml, Bischof Matthias von Seckau [1481-1512], ein streitbarer Salzburger Suffragan am Ausgang des Mittelalters, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 125 [1985], 345-394).

154 RI XIV, Nr. 3986 (wie Anm. 3); von Zahn, Styriaca (wie Anm. 57), 16-17.
155 Von Zahn, Styriaca (wie Anm. 57), 18 (23.9.1497).
156 Druck bei Herzog, Urkunden (wie Anm. 3), S. XXXI-XXXII; Regest: RI XIV (wie Anm. 3), Nr. 3526 (10.8.1495); neuere Transkription bei Wenninger, Urkunden (wie Anm. 3). Der Begriff des ‚Mitleids' spielt auf die Steuerpflicht der Stadt im Gegensatz zu den Adels- oder Mediatstädten an (vgl. u.a. Pickl, Städte [wie Anm. 24], u.a. 96; Mell, Grundriß [wie Anm. 17], 88, 266-271, 536.
157 Vgl. zur ohnehin lange sehr ungünstigen Verteilung des steuerbaren Grundes in Graz Pickl, Lage (wie Anm. 6), 97.
158 Vgl. die konzise Verlaufs- und Motivanalyse bei Toch (wie Anm. 31), Verfolgungen.
159 Vgl. als Beispiel für typische Konstellationen in ständisch dominierten Reichsterritorien Stephan Laux, Gravamen und Geleit. Tendenzen und Konsequenzen ständischer Einflussnahme auf die ‚Judenpolitik' im Herzogtum Westfalen (ca. 1600-1850), in: Barbara Stollberg-Rilinger (Hrsg.), Politisch-soziale Praxis und symbolische Kultur der landständischen Verfassungen im westfälischen Raum (Westfälische Forschungen, Bd. 53) Münster i. W. 2003, S. 131-158.
160 Vgl. Rosenberg, Beiträge (wie Anm. 3), 109-117.
161 Zuvor war im Oktober 1863 die provisorische „Grazer Israelitische Korporation" gegründet worden. Vgl. den Beitrag von Gerald Lamprecht in diesem Band.
162 Zitat Pirchegger, Geschichte (wie Anm. 2), 319.
163 Zitat Mell, Grundriß (wie Anm. 17), 92.
164 Vgl. eindrücklich Herzog, Urkunden (wie Anm. 3), S. XXXVI-XXXVII.
165 Zitat Toch, Verfolgungen (wie Anm. 31), 2317, der auf der Grundlage der Ortsartikel von GJ III,1-2 in der Zeit von 1350-1519 in 1.038 Siedlungsorten 400 Fälle von Verfolgungen (ca. 40%) errechnet hat.
166 Zitat Wiesflecker, Maximilian I. (wie Anm. 4), Bd. 5, 592.
167 Vgl. dagegen Zygmunt Baumann, Dialektik der Ordnung. Die Moderne und der Holocaust, Hamburg 1992, hier 20-32.